Der Monatsweiser

für den Monat Februar 1928

der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten (D. H. V.) in Polnisch-Oberschlesien.

Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 1191. — P. K. O. 301 845.

Nummer 2.	Katowice, den 1. Februar 1928.	3. Jahrgang

Sonder-Ausgabe! **Sorgfältig aufbewahren!**

Das neue polnische Angestelltenversicherungsgesetz.

(Fortsetzung.)

In unserer Monatsschrift vom 1. Januar d. Js. haben wir einen Teil des neuen Angestelltenversicherungsgesetzes veröffentlicht.

Wir fahren mit der Veröffentlichung des genauen Wortlautes dieses so umfangreichen Gesetzes fort und bringen in dieser Ausgabe sämtliche restliche Bestimmungen genau dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend zum Abdruck.

An einer anderen Stelle kommt ein Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz und aus einer Bekanntmachung der Angestelltenversicherungsanstalt in Krol. Huta zur Veröffentlichung.

Das Entgelt, das der Anrechnung zur Pflichtversicherung unterliegt.

Art. 11. Zum Entgelt, das der Anrechnung zur Versicherung unterliegt, gehört außer dem ständigen baren Monatsgehalt auch der Anteil an Gewinnen, Vergütungen in natura und allen anderen Entschädigungen, die der versicherte Angestellte vom Arbeitgeber anstelle vom Gehalt auf Grund rechtlicher Vorschriften eines Vertrages oder einer Sitte erhält.

Als Monatsgehalt gilt bei täglicher Auszahlung der 25-fache Betrag des Tagesverdienstes, bei wöchentlicher Auszahlung der 4-fache Betrag des Wochenverdienstes.

Eine Vergütung, die im ganzen oder zu einem bestimmten Teile in längeren als monatlichen Zeitabschnitten bezogen wird, wird in entsprechendem Monatsverhältnis berechnet.

Art. 12. Eine veränderliche Entschädigung (Tantieme, Provision usw.) ist im ersten Abrechnungszeitraum in einer zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbarten oder durch den Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer übereinstimmend schätzungsweise festgesetzten Quote zu berechnen und nachher im monatlichen Teilverhältnis.

Art. 13. Den Wert der Naturalbezüge setzt die Versicherungsanstalt für Angestellte bezw. auf Antrag dieser Anstalt die Kreisverwaltungsbehörde, die für den Beschäftigungsort des Angestellten zuständig ist, nach Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände fest.

Art. 14. Die versicherungspflichtigen Personen werden entsprechend dem erhaltenen Entgelt (Art. 11—13) in die folgende Verdienstgruppe eingereiht:

Verdienstgruppe	Das derselben entspr. Grundgeh.
A. von 60 bis 90 zl. monatl. ausschl.	60 zl.
B. von 90 bis 120 zl. monatl. ausschl.	90 zl.
C. von 120 bis 150 zl. monatl. ausschl.	120 zl.
D. von 150 bis 180 zl. monatl. ausschl.	150 zl.
E. von 180 bis 220 zl. monatl. ausschl.	180 zl.
F. von 220 bis 260 zl. monatl. ausschl.	220 zl.
G. von 260 bis 300 zl. monatl. ausschl.	260 zl.
H. von 300 bis 360 zl. monatl. ausschl.	300 zl.
I. von 360 bis 420 zl. monatl. ausschl.	360 zl.
J. von 420 bis 480 zl. monatl. ausschl.	420 zl.
K. von 480 bis 560 zl. monatl. ausschl.	480 zl.
L. von 560 bis 640 zl. monatl. ausschl.	560 zl.
M. von 640 bis 720 zl. monatl. ausschl.	640 zl.
N. von 720 und mehr zl. monatl. ausschl.	720 zl.

Personen, die für ihre Verdienste keinen Entgelt oder weniger als 60 Zloty monatlich erhalten, unterliegen der Versicherung gemäß Gruppe A, **während die Personen, deren monatliches Entgelt 720 Zl. übersteigt, in die höchste Gruppe eingereiht werden,** und zwar: Gruppe N. hinsichtlich der im Art. 1 Punkt 2 bis 4 genannten Versicherung und Gruppe L. hinsichtlich der Versicherung im Falle der Arbeitslosigkeit.

Der Ministerrat kann im Verordnungswege auf Antrag des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge die Einteilung in Verdienstgruppen aufheben und als Grundlage für die Bemessung der Versicherungsbeiträge das tatsächlich erhaltene Entgelt bis zu einer bestimmten Maximalhöhe des zu berechnenden Entgeltes und mit einer bestimmten Abrundung des empfangenen monatlichen Entgeltes einführen.

Der Ministerrat kann gleichfalls in derselben Weise, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, weitere höhere Verdienstgruppen einführen oder die im 1. Absatz bezeichneten Gruppen herabsetzen.

Die Arten der Versicherungsleistungen und Bedingungen, unter denen sie zu erlangen sind.

Art. 15. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen bestehen aus:

A) Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit:
1. Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit (Art. 17);
2. Zahlung der Beiträge für die Krankenversicherung der Arbeitslosen (Art. 17 und 20);
3. Reiseunterstützungen (Art. 17 und 21).

B) Pensionsleistungen:
1. Invalidenrente (Art. 22 und 23);
2. Altersrente (Art. 24);
3. Heilhilfe für den Versicherten (Art. 25);
4. Witwenrente (Art. 26) oder Witwenrente (Art. 27);
5. Waisenrente (Art. 28 und 29);
6. Einmaliger Abfindung für den Versicherten oder für die Witwe (den Witwer) bzw. Waisen oder Eltern der Ver-Versicherten (Art. 30).

Art. 16. Die im Artikel 15 bezeichneten Leistungen mit Ausnahme der einmaligen Abfindung (Art. 15, Buchst. B., Ziffer 6) sind außer von den besonderen Bedingungen zur Erlangung des Anspruches auf die einzelnen Leistungen von der Mindestdauer der Versicherung, die das Recht auf Leistungen begründet, abhängig. **(Wartezeit.)**

Die Wartezeit zur Erlangung des Anspruches auf Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit (Art. 15, Buchst. A.) beträgt 6 Beitragsmonate, die im Laufe des letzten Jahres rückzählend vom Tage des Verlustes der Beschäftigung zurückgelegt worden sind.

Die erneute Erlangung des Rechts auf Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit nach Erlöschen dieser Rechte gemäß Art. 57 kann nach Zurücklegung von 6 Beitragsmonaten im Laufe des letzten Jahres des vom Tage des Verlustes der letzten Beschäftigung rückwärts gerechnet wird, erfolgen.

Die Zeit der militärischen Uebungen, sowie die Krankheitszeit werden als eine Unterbrechung angesehen, um die sich die obige Jahresfrist verlängert.

Für Pensionsleistungen (Art. 15, Buchst. B.) mit Ausnahme der einmaligen Abfindung (Art. 15, Buchst. B., Ziffer 6) beträgt die Wartezeit 60 vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegte Beitragsmonate. Diese Bedingung entfällt, wenn die Berufsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines Unglücksfalles ein-

getreten ist, der zu den Leistungen gemäß den geltenden Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes berechtigt.

Art. 17. Auf die Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit hat der Versicherte Anspruch, wenn er

1. arbeitsunfähig ist;
2. ununterbrochen arbeitslos bleibt, infolge der Unmöglichkeit eine entsprechende Beschäftigung zu finden (Art. 18 und 19).
3. in vorgeschriebener Weise seine Ansprüche angemeldet hat.

Wird ein Zeitraum von wenigstens zwei Monaten, während dem der Versicherte arbeitslos war, von einer nicht länger als zwei Monate dauernden, vorübergehenden Beschäftigung unterbrochen, so wird angenommen, daß der Versicherte im Sinne des Punkt 2 Abs. 1 dieses Artikels unterbrochenen arbeitslos bleibt, mit dem Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 50, Ziffer 8.

Der Anspruch auf Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit entsteht für die versicherte Person nicht, wenn sie

1. ohne eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist, weil sie sich wirtschaftlich selbständig gemacht hat;
2. freiwillig ihre Beschäftigung im Zusammenhang mit ihrer Eheschließung aufgegeben hat, falls es sich um weibliche Personen handelt.

Das Recht auf die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit steht demjenigen Versicherten nicht zu, der in seiner zuletzt verlorenen Beschäftigung eine Entschädigung weder in bar noch in Naturalien erhalten hat.

Art. 18. Als eine entsprechende Beschäftigung im Sinne des Art. 17, Abs. 1, Punkt 2, muß jede Beschäftigung angesehen werden, die den körperlichen Fähigkeiten, der Berufsausbildung und der Befähigung des Versicherten entspricht und die für die Gesundheit oder die guten Sitten nicht schädlich ist.

Der Arbeitslose ist verpflichtet, die ihm vorgeschlagene Beschäftigung, die im vorhergehenden Abschnitt bezeichnet ist, anzunehmen.

Der Arbeitslose ist verpflichtet, die ihm vorgeschlagene, im 2. Absatz näher bezeichnete Beschäftigung auch außerhalb des Gebietes seines bisherigen Beschäftigungs- oder Aufenhaltsortes anzunehmen, wenn in dem neuen Beschäftigungsort die Erlangung einer entsprechenden Wohnung möglich ist.

Art. 19. Eine Beschäftigung gilt als ungeeignet:

1. wenn die Entschädigung niedriger ist oder die Arbeitsbedingungen schlechter sind, als die am neuen Beschäftigungsorte allgemein üblichen;
2. wenn das Unternehmen, in dem die Beschäftigung vorgeschlagen wird, von einem Wirtschaftsstreit betroffen ist.

Art. 20. Für die Versicherung in einer Sozialversicherungskasse (Kasa Ubezpieczeń Społecznych), für einen Krankheitsfall hat gegen Zahlung eines entsprechenden Beitrages (Art. 36) seitens der Angestelltenversicherungsanstalt die zum Bezuge der Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit berechtigte Person ein Anrecht, die aus ihrer Versicherung in der Sozialversicherungskasse vor Verlust der Beschäftigung kein Anspruch mehr hat auf Heilhilfe und Geldunterstützung, und in dem Art. 17 letzter Absatz vorgesehenen Falle diejenige Person, die keinen Anspruch mehr auf Heilhilfe hat.

Art. 21. Einen Anspruch auf Reiseunterstützung hat der Arbeitslose, der eine entsprechende Beschäftigung (Art. 18) außerhalb des letzten Beschäftigungs- oder Wohnortes erhalten hat.

Art. 22. Auf eine Invalidenkarte hat der Versicherte Anspruch, der unfähig zur Ausübung seines Berufes ist, unabhängig von seinem Alter.

Als unfähig zur Ausübung seines Berufes gilt ein Angestellter, dessen Fähigkeit zur Ausübung des Berufes infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit, bzw. infolge Verfalls der körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als 50 Prozent der Befähigung von körperlich oder geistig gesunden Personen mit ähnlicher Berufsbefähigung gesunken ist.

Bei der Entscheidung der Frage, welche Beschäftigung des Angestellten als sein Beruf anzusehen ist, ist vor allem zu berücksichtigen die Fachausbildung des Angestellten, ferner die Zeitdauer der Ausübung der betreffenden Beschäftigung während der Zeit der vollen Berufsbefähigung, sowie die Berufszugehörigkeit, der der Angestellte während der Zeit der vollen Berufsbefähigung Ausdruck gegeben hat, und endlich andere, geeignete, wesentliche Merkmale.

Art. 23. Auf die Invalidenrente hat keinen Anspruch derjenige, der seine Berufsunfähigkeit absichtlich verursacht hat.

In diesem Falle kann den Personen, denen gegenüber der Versicherte gesetzlich unterhaltungspflichtig ist, eine Unterstützung zugesprochen werden bis zur Höhe der Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch hätte.

Art. 24. **Das Recht auf Altersrente steht einem Versicherten zu:**

1. **männlichen Geschlechts — nach Beendigung des 65. Lebensjahres oder nach Erreichung von 480 Beitragsmonaten und Beendigung von mindestens 60 Lebensjahren;**
2. **weiblichen Geschlechts — nach Beendigung des 65. Lebensjahres oder Erreichung von 420 Beitragsmonaten und Beendigung von mindestens 55 Lebensjahren.**

Das Recht auf die Altersrente ist unabhängig von dem Umstand, ob der Versicherte zur Ausübung des Berufes fähig ist oder ob er weiterhin in seiner Stellung verbleibt.

Der Aufschub des Altersrentenbezuges bei gleichzeitiger Weiterzahlung der Versicherungsbeiträge kann auf Antrag des Berechtigten nur dann erfolgen, wenn der Versicherte noch nicht 480 Beitragsmonate erreicht hat und die Beschäftigung, die die Versicherungspflicht zur Folge hat, fortsetzt.

Nach Erreichung von 480 Beitragsmonaten erlischt in jedem Fall die Pflicht zur Zahlung der Versicherungsbeiträge. Für einen Angestellten, der den Aufschub des Altersrentenbezugs verlangt hat, entrichtet der Arbeitgeber für die ganze Zeit der Weiterbeschäftigung den Versicherungsbeitrag nach denselben Grundsätzen, die ihn verpflichten würden, wenn dem Angestellten das Recht auf die Altersrente nicht zustehen würde. Die Anspruchserhebung des Versicherten auf die Altersrente befreit den Arbeitgeber von der Weiterzahlung der Beiträge.

Art. 25. Auf die Heilhilfe auf Kosten der Angestellten-Versicherungsanstalt hat derjenige Versicherte Anspruch, der nach Ausnutzung des Unterstützungszeitraums in der Sozialversicherungskasse weiterhin krank bleibt, und zwar unabhängig von dem Recht auf die Invaliden- oder Altersrente.

Art. 26. Auf die Witwenrente hat die Witwe eines Versicherten Anspruch, der im Augenblick seines Todes auf Grund dieser Verordnung die Invaliden- oder Altersrente erhält, bzw. dem im Augenblick seines Todes das Anrecht auf eine solche Rente zugestanden hat, falls nicht die unten bezeichneten Umstände vorliegen, die das Anrecht auf die Witwenrente ausschließen. Umstände, die das Recht auf die Witwenrente ausschließen, sind:

1. der Tod des versicherten Ehegatten vor Ablauf von 6 Monaten seit dem Tage der Eheschließung mit Ausnahme des Falles, wo der Tod aus Ursachen erfolgt ist, die nach der Eheschließung eingetreten sind;
2. die Eheschließung mit dem Versicherten nach Beendigung seines 55. Lebensjahres oder in dem Augenblick, in dem Er bereits auf Grund dieser Verordnung die Invaliden- bzw. Altersrente bezog;
3. eine durch Schuld der Ehefrau verursachte Trennung der Ehe (Ehescheidung), die für die Ehegatten im Augenblick des Todes verbindlich ist und auf die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehene Weise ausgesprochen ist;
4. eine gemäß den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführte Scheidung.

Art. 27. Unter den entsprechenden Bedingungen wie im Art. 26 hat Anspruch auf die Rente einer verstorbenen, versicherten weiblichen Person der hinterbliebene Gatte, der unfähig zur Ausübung seines Berufes ist (Art. 22, Abs. 2 und 3), wenn er und solange er die für den Lebensunterhalt notwendigen Mittel nicht besitzt und die verstorbene Gattin die Ausgaben für den Unterhalt der Familie ganz oder zum überwiegenden Teil getragen hat.

Art. 28. Das Recht auf die Waisenrente besteht für jedes Kind unter 18 Jahren im Falle des Todes des versicherten Vaters oder der versicherten Mutter, falls der verstorbene Vater bzw. die Mutter die Invaliden- oder Altersrente erhalten haben oder ihnen bei ihrem Tode das Anrecht auf eine derartige Rente zugestanden hat

Falls einem Kinde gleichzeitig das Recht auf die Waisenrente des verstorbenen Vaters oder der verstorbenen Mutter zusteht, wird nur die Waisenrente des Vaters oder die der Mutter berechnet, je nach dem, welche Rente höher ist.

Das Recht auf die Waisenrente steht einem Kinde, das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit zum Verdienen unfähig ist, auch nach Beendigung des 18. Lebensjahres zu für die Gesamtzeit dieser Unfähigkeit, sofern diese bereits vor Erreichung obigen Alters bestanden hat.

Ein Kind, das in öffentlichen Lehranstalten oder in Anstalten mit öffentlichen Recht studiert, hat das Recht auf die Waisenrente auch nach Beendigung der Studien, längstens jedoch bis zur Beendigung des 24. Lebensjahres.

Art. 29. Legitimierte Kinder haben die gleichen Rechte wie die ehelichen. Uneheliche Kinder haben in bezug auf die Mutter dieselben Rechte, die den ehelichen Kindern zustehen, in bezug auf den natürlichen Vater nur in folgenden Fällen:

1. falls die Vaterschaft bereits zu Lebzeiten des Versicherten gerichtlich festgestellt worden oder außergerichtlich anerkannt worden ist und der Versicherte zum Unterhalt des Kindes beigetragen hat;
2. falls die Vaterschaft in bezug auf ein natürliches Kind, das nach dem Tode des Versicherten geboren wurde, gerichtlich festgestellt worden ist.

An Kindesstatt angenommene Kinder haben das Recht auf Waisenrente, falls sie mindestens ein Jahr vor Eintreten der Umstände angenommen worden sind, die zu der Invaliden- oder Altersrente berechtigen und, falls sie kein Recht auf eine Rente nach dem Vater oder der Mutter haben.

Stiefsöhne und Stieftöchter, Enkel und Enkelinnen haben das Recht auf Waisenrente, falls sie mindestens ein Jahr lang unmittelbar vor Eintritt der Unfähigkeit zur Ausübung des Berufs oder vor dem Tod der versicherten Person auf den Unterhalt durch die versicherte Person angewiesen waren und, falls obiges Recht ihnen nach dem Vater oder der Mutter nicht zusteht.

Art. 30. Das Recht auf eine einmalige Abfindung haben:

1. der Versicherte, der zur Ausübung seines Berufs (Art. 22, Abs. 2 und 3) dauernd unfähig geworden ist und kein Recht auf die Invalidenrente hat aus dem Grunde, weil er den in Art. 16 Abs. 1 und 5 angegebenen Zeitraum nicht erfüllt hat;
2. die Witwe (Witwer) eines Versicherten, die aus dem Grunde kein Recht auf die Witwenrente hat, weil der Versicherte den in Art. 16, Abs. 1 und 5 angegebenen Zeitraum nicht erfüllt hat, sofern der Versicherte selbst die Abfindung im Sinne des Punkt 1 nicht bezogen hat;
3. in Ermangelung der berechtigten Witwe (Witwer) die Waisen gemeinschaftlich bei entsprechender Anwendung der in Punkt 2 bezeichneten Bedingungen;
4. in Ermangelung der in Punkt 2 und 3 angezeigten Personen, die nach dem Tode des Versicherten hinterbliebene Mutter, in Ermangelung derselben, der Vater des Versicherten in dem Falle:
   a) wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf den Unterhalt durch den Versicherten angewiesen waren und die erforderlichen Mittel zum Unterhalt nicht besitzen,
   b) wenn der Versicherte weder eine einmalige Abfindung gemäß Punkt 1 noch eine Invaliden- oder Altersrente gemäß dieser Verordnung erhalten hat.

Auf Verlangen der zu der einmaligen Abfindung gemäß Punkt 4 berechtigten Personen wird denselben an Stelle der einmaligen Abfindung eine Rente ausgezahlt, die unter Berücksichtigung der Höhe der zustehenden Abfindung und des Alters der berechtigten Person berechnet wird. Den Tarif zur Berechnung dieser Renten bestätigt die staatliche Aufsichtsbehörde.

Art. 31. Liegen über eine versicherte Person keinerlei glaubwürdige Nachrichten im Verlaufe eines Jahres, vor dem Eintreten der Umstände an gerechnet, vor, oder vom letzten Tage desjenigen Kalendermonats an, auf den sich die letzte Nachricht über die betreffende Person bezieht und die Umstände den Tod desselben wahrscheinlich machen, entstehen für die Familienmitglieder dieser verschollenen Person dieselben Rechte auf die Leistungen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, die ihnen zustehen würden, falls die versicherte Person gestorben wäre.

Auf Verlangen der Angestellten-Versicherungsanstalt ladet das zuständige Kreisgericht (Friedensgericht) die von der Anstalt angegebenen Personen vor zwecks eidlichen Verhörs bezüglich der Wahrheit der Nachrichten über die verschollene Person, die von der Familie vorher angegeben worden ist.

Als Tag des vermutlichen Todes des Verschollenen gilt bei Verschollensein infolge von Schiffsuntergang der Tag des Untergangs — bei Verschollensein infolge anderer Umstände — der aus den Begleitumständen hervorgehende Tag oder endlich der letzte Tag des Monats, auf den sich die letzte Nachricht von dem Verschollenen bezieht.

Art. 32. Ein durch ein rechtmäßiges, strafrechtliches Urteil festgestelltes vorsätzliches Handeln oder Mitwirken der Familienmitglieder des Versicherten zwecks Verursachung seines Todes entzieht dieser Person sämtliche Ansprüche, die ihnen auf Grund dieser Verordnung zustehen würden.

9. Die Grundlage zur Berechnung der Leistungen und deren Höhe.

Art. 33. Die Grundlage zur Berechnung einer Unterstützung wegen Arbeitslosigkeit ist der durchschnittliche Grundlohn der letzten 12 Beitragsmonate vor Eintritt der Umstände, die zu dieser Unterstützung berechtigen, bzw. wenn die Versicherung nicht 12 Monate gedauert hat — der durchschnittliche Grundlohn aller Beitragsmonate, die der Anrechnung für die Versicherung unterliegen.

Einem Versicherten, der in der zuletzt verlorenen Beschäftigung eine Bezahlung von weniger als 60 Zloty monatlich erhalten hat, wird die Unterstützung nach dem Grundgehalt der Verdienstgruppe berechnet, die der erhaltenen letzten Entschädigung tatsächlich entspricht und nach der gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Beitrag für die Krankheitsversicherung berechnet wurde.

Die Grundlage zur Berechnung der Pensionsleistungen (Art. 15, Buchst. B.) bildet das Durchschnittsgrundgehalt aller Beitragsmonate, die der Anrechnung für die Versicherung unterliegen.

Falls die Unfähigkeit zur Ausübung des Berufs oder der Tod des Versicherten infolge eines Unfalls erfolgt ist, der zu den Leistungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften über die Unfallversicherung berechtigt, werden die Leistungen so berechnet, als ob der in Art. 16, Abs. 1 und 5 angegebene Zeitraum (Wartezeit) beendet worden ist, wobei für die zu diesem Zeitraum fehlenden Monate das Grundgehalt der letzten Verdienstgruppe vor Eintritt des Unfalls angenommen wird.

Art. 34. **Die Unterstützung für die Arbeitslosen besteht aus der Grundunterstützung und der Familienunterstützung.**

Die Grundunterstützung beträgt für Ledige 30 Prozent, für Familienernährer aber 40 Prozent der Grundberechnung der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit (Art. 33, Abs. 1 und 2).

Die Familienunterstützung beträgt 10 Prozent der Grundunterstützung für jedes verdienstlose, auf den Unterhalt durch den Versicherten angewiesene Familienmitglied (Art. 35) mit der Maßgabe, daß dieselbe die Höhe der Grundunterstützung nicht übersteigen darf.

Die Arbeitslosenunterstützung darf nicht weniger als 30 Zloty monatlich betragen, bzw. weniger als das letzte Gehalt, falls dasselbe niedriger war als dieser Betrag.

Art. 35. Als Familienmitglieder im Sinne des Art. 34 gelten:

1. die Ehefrau;
2. die Kinder und weiteren Nachkommen, Stiefkinder (Art. 28 und 29), Brüder und Schwestern — alle bis zum 18. Lebensjahr, bzw. über 18 Lebensjahre in den Fällen und zu den Bedingungen, die in Art. 28, Abs. 3 und 4 bezeichnet sind.
3. Nachkommen.

Die Satzungen der Versicherungsanstalt für Geistesarbeiter können auch die Eltern der Ehegatten zu den Familienmitgliedern rechnen.

Art. 36. Der Beitrag für die Krankheitsversicherung eines Arbeitslosen (Art. 20) soll von der Versicherungsanstalt für Geistesarbeiter von einem solchen Grundlohn bezahlt werden, daß die etwaige Krankheitsunterstützung der von der Erkrankung wegen Arbeitslosigkeit bezogenen Unterstützung annähernd gleicht. (Art. 34.)

Für einen Arbeitslosen, der bei Arbeitslosigkeit kein Recht auf Unterstützungen hat (Art. 19, letzter Absatz), zahlt die Angestellten-Versicherungsanstalt den Beitrag in Höhe von drei Fünftel des Beitrags, der auf den Grundlohn in der ersten Verdienstgruppe entfällt, die in der zuständigen Sozialversicherungskasse gilt, um ihm im Krankheitsfalle ärztliche Hilfe zu sichern, ohne das Recht auf Geldunterstützungen.

Art. 37. Als Reiseunterstützung werden die nachgewiesenen Reisekosten nach dem niedrigsten Tarif bis zu dem Ort ersetzt, in dem der Arbeitslose Beschäftigung erhalten hat.

Art. 38. Die Invalidenrente besteht aus dem Grundbetrag und dem Rentenzuwachsbetrage.

Der Grundbetrag beträgt 40 Prozent der Grundberechnung der Pensionsleistungen Art. 33, Abs. 3 und 4). Der Rentenzuwachs beginnt nach Beendigung von 120 Beitragsmonaten; der Rentenzuwachsbetrag beträgt ein Sechstel Prozent der Grundberechnung für jeden weiteren Monat und erreicht nach 480 Beitragsmonaten die Höhe von 60 Prozent der Grundberechnung.

In keinem Falle kann die Invalidenrente weniger als 50 Zloty monatlich betragen.

Art. 39. Die Altersrente gleicht bezüglich der Höhe der Invalidenrente, die der zu der Altersrente Berechtigte erhalten wird, falls er von dem Augenblick an, wo die Auszahlung der Altersrente beginnen soll (Art. 24, 46 und 49, Abs 1 und 2), unfähig zur Ausübung seines Berufes wäre.

Art. 40. Eine Person, die eine Invaliden- oder Altersrente bezieht, bekommt, falls sie der ständigen Fürsorge und Hilfe anderer Personen bedarf, eine Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen der bezogenen Rente und dem Grundbetrage ihrer Berechnung (Art. 33, Abs. 3 und 4).

Eine Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezieht, erhält für jedes Kind (Art. 28 und 29) unter 18 Jahren, bzw. über 18 Jahren unter den in Art. 28, Abs. 3 und 4 vorgesehenen Bedingungen ein Zehntel des Grundbetrages (Art. 38, Abs. 2) mit der Maßgabe, daß die Rente zusammen mit der Kinderzulage, aber ohne die in Abs. 1 vorgesehene Zulage, den Grundbetrag der Rentenberechnung nicht übersteigen darf (Art. 33, Abs. 3 und 4).

Falls der Vater und die Mutter gleichzeitig eine Invaliden- bzw. Altersrente beziehen, so erhält der Vater die in Abs. 2 vorgesehene Zulage, falls das Kind nicht von der Mutter unterhalten wird; in letzterem Falle bekommt die Mutter diese Zulage.

Art. 41. Aerztliche Hilfe steht den gemäß Art. 25 berechtigten Personen in dem Maße zu, in dem die Sozialversicherungsanstalt diese Hilfe ihren Mitgliedern erteilt.

Diese Hilfe erteilt die Angestellten-Versicherungsanstalt unter Vermittelung einer Sozialversicherungsanstalt oder einer öffentlichen Heilanstalt gegen Erstattung der Heilungskosten oder in eigenen Heilungsanstalten.

Art. 42. Die Witwen- (Witwer)rente beträgt drei Fünftel, die Halbwaisenrente ein Fünftel, die Vollwaisenrente zwei Fünftel der Rente (Art. 38 und 39), die die versicherte Person erhalten hat, oder auf die sie im Augenblick des Todes Anspruch erworben hat.

Als Vollwaise gilt bei Berechnung die Waisenrente im Sinne dieser Verordnung auch ein natürliches (uneheliches) Kind, das die Mutter verloren hat und ein eheliches Kind, das den Vater verloren hat, falls die hinterbliebene Mutter das Recht auf die Witwenrente nicht erworben hat oder später verloren hat (Art. 26, 55, 56 und 58, Abs. 1). Als auf gleicher Stufe stehend wie eine Vollwaise werden behandelt: Enkelkinder, falls die in Art. 29, letzter Absatz vorgesehenen Umstände vorliegen, falls auch die Großmutter nicht mehr am Leben ist oder das Recht auf die Witwenrente nicht erworben hat oder es später verloren hat.

Art. 43. Die Witwen- (Witwer)rente zusammen mit den Waisenrenten oder die Renten der Vollwaisen dürfen zusammen nicht die Invaliden- oder Altersrente (ohne die in Art. 40, Abs. 1 vorgesehene Zulage) übersteigen, die die versicherte Person bezogen hat oder auf die sie im Augenblick des Todes Anspruch gehabt hätte.

Bei Ueberschreitung obiger Grenze erfolgt eine entsprechende Herabsetzung der auf jedes Kind entfallenden Waisenrente mit der Maßgabe, daß bei Verringerung der Zahl der zu den Waisenrenten berechtigten Kinder die Renten der verbliebenen Kinder bis zu der in dem vorhergehenden Absatz vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe erhöht werden.

Art. 44. Die einmalige Abfindung für den Versicherten, für die Witwe (Witwer) oder die Kinder ist gleich den jährlichen, für die Mutter oder den Vater gleich einem halbjährigen durchschnittlichen Grundlohn des Versicherten.

Art. 45. Bei Berechnung der Leistungen werden Beträge bis zu 5 Groschen einschließlich nicht berücksichtigt, Beträge über 5 Groschen werden auf 10 Groschen abgerundet.

10. Entstehung des Anrechts auf Leistungen und Auszahlung der Leistungen.

Art. 46. Das Recht auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen entsteht bei Erfüllung aller Bedingungen, von denen diese Verordnung die Erlangung dieses Rechts abhängig macht.

Art. 47. Das Recht auf die Arbeitslosenunterstützung beginnt mit dem Tage des Arbeitsverlustes, falls die Anmeldung dieses Anspruchs auf die vorschriftsmäßige Weise innerhalb eines Monats seit dem Tage des Arbeitsverlustes erfolgt ist, andernfalls mit dem ersten Tage des Kalendermonats, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Das Recht auf die Unterstützung steht nur für die vollen Monate der Arbeitslosigkeit zu, in deren Verlauf das Recht auf die Unterstützung bestand.

Art. 48. Als Beginn der Berufsunfähigkeit gilt der Tag der Anmeldung des Anspruchs auf die Invalidenrente, falls in dem Verfahren zur Feststellung der Unfähigkeit nicht ein anderer Tag festgesetzt worden ist.

Nach dem Tode des Vaters geborene Waisen erwerben das Recht auf die Waisenrente mit dem Tage der Geburt.

Art. 49. Alle Renten werden monatlich im voraus ausgezahlt, angefangen am ersten Tage des Kalendermonats nach dem Monat, in dem das Recht auf die Rente entstanden ist, ohne die Pflicht der Rückzahlung eines entsprechenden Teilbetrages, falls dieses Recht während eines Monats erlischt.

Die Auszahlung der gemäß Art. 24, Abs. 3 und 4 verlangten Altersrente beginnt am ersten des Kalendermonats nach Anmeldung der Forderung auf Auszahlung der Rente.

Die Arbeitslosenunterstützungen werden, von dem Tage der Entstehung des Rechts auf die Unterstützung (Art. 46 und 47) an, für jeden Monat der Arbeitslosigkeit monatlich nachträglich gezahlt.

Abfindungen und Reiseunterstützungen werden sofort nach Vorlegung der entsprechenden Beweise ausgezahlt.

11. Einstellung und Herabsetzung der Leistungen.

Art. 50. Die Leistungen wegen Arbeitslosigkeit werden eingestellt:

1. **falls der Versicherte die Beschäftigung aus eigener Schuld oder durch freiwilliges Zurücktreten ohne gerechtfertigten Grund** (Art. 51) **verloren hat — für die Dauer von drei Monaten;**
2. **falls der Verlust der Beschäftigung infolge Streiks erfolgt ist, für die Dauer des Streiks;**
3. für die Zeit der Abbüßung einer Freiheitsstrafe oder Schutzhaft;
4. falls der Versicherte bei der Entlassung durch den Arbeitgeber eine Abfindung oder Entschädigung erhalten hat — für den Zeitraum, für den der empfangene Betrag der zuletzt bezogenen Entschädigung entspricht;
5. **falls der Versicherte eine angemessene Beschäftigung nicht angenommen hat (Art. 18 und 19) — für die Zeit von drei Monaten;**
6. falls ein Arbeitsloser die Kontrollvorschriften überschreitet, — für einen Monat — im Falle einer abermaligen Uebertretung dieser Vorschriften, — für drei Monate;
7. falls ein Versicherter unwahre Erklärungen abgibt oder unwahre Angaben macht und der der in Art. 60 vorgesehene Fall nicht vorliegt, — für drei Monate;
8. während vorübergehender Beschäftigung im Sinne des Art. 17, Abs. 2;
9. für die Zeit des Bezuges von Versicherungsleistungen aus einer Sozialversicherungskasse auf Grund von Art. 20.

Art. 51. Unter Verlust der Beschäftigung aus eigener Schuld sind alle Fälle zu verstehen, die den Arbeitgeber gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur sofortigen Entlassung des Angestellten berechtigen. Als freiwillige Aufgabe ohne gerechtfertigten Grund gilt nicht die Aufgabe der Beschäftigung aus Gründen, die den Angestellten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur sofortigen Aufgabe der Beschäftigung berechtigen.

Art. 52. Die Leistungen für Arbeitslosigkeit können für die Zeit von 1—6 Monaten eingestellt werden, falls der Versicherte sich weigert, sich einer auf Grund des Art. 65 erlassenen Anordnung zu unterwerfen.

Art. 53. Während der Zeit der Abbüßung einer Freiheitsstrafe, die länger als ein Monat dauert, erhält der Berechtigte keine Rente; dagegen wird diese Rente an die Personen überwiesen, die das Recht auf Unterhalt von seiner Seite haben.

Für die Zeit des Bezuges einer Rente auf Grund der Vorschriften über die Unfallversicherung wird die Invaliden-, Witwen- (Witwer-) oder Waisenrente um die Hälfte der auf Grund der Vorschriften über die Unfallversicherung erhaltenen Rente verringert mit der Maßgabe, daß die Summe beider Renten die Höhe der Grundrente gemäß dieser Verordnung (Art. 33, Abs. 3 und 4) nicht übersteigen darf.

Art. 54. Falls der Berechtigte Unterstützungen aus einer Krankenversicherung bezieht, wird die Invalidenrente für die Dauer des Bezugs der Unterstützung um den Betrag dieser Unterstützung herabgesetzt.

Falls ein Bezieher einer Invalidenrente durch eine Beschäftigung eine Summe verdient, die zusammen mit der Rente den Betrag der Grundrente übersteigt, (Art. 33, Abs. 3 und 4), wird diese Rente um den Betrag verringert, um den der Verdienst einschließlich Rente den Grundbetrag übersteigen würde.

Art. 55. Das Recht auf die Witwenrente ruht unabhängig von den Vorschriften des Art. 53 für die Dauer einer neuen Ehe der Witwe (Art. 58).

12. Erlöschen der Rechte auf Leistungen und die Erneuerung eingestellter Leistungen.

Art. 56. Das Recht auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen erlischt:

1. falls eine der für die Zuerkennung der Leistung erforderliche Bedingung nicht erfüllt ist;
2. im Falle des Todes des zu den Leistungen Berechtigten unter Wahrung der Rechte, die diese Verordnung den Mitgliedern der hinterbliebenen Familie beim Tode ihres Ernährers gewährt;
3. durch Verjährung.

Bezüglich der Verjährung gelten die Vorschriften der geltenden Zivilgesetze mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf die Rente in 5 Jahren, auf die Abfindung in einem Jahre, auf Arbeitslosenunterstützung oder Reiseunterstützung in sechs Monaten vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung verjährt, ohne in diesen Zeitraum den in Art. 31 vorgesehenen Zeitraum von e i n e m J a h r einzurechnen.

Art. 57. **Unabhängig von den Bestimmungen des Art. 56 erlischt das Recht auf die Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Entstehung an, wobei in obiger Frist die Zeit der Einstellung der Leistungen gemäß Art. 50 P. 8, sowie die Zeit von Militärübungen nicht eingerechnet wird.**

Die Satzungen der Angestellten-Versicherungsanstalt können den Zeitraum für die Arbeitslosenunterstützung verlängern, jedoch nicht um mehr als drei Monate, abhängig von der Erreichung der in den Satzungen festgesetzten größeren Anzahl von Beitragsmonaten ohne Inanspruchnahme der Arbeitslosenunterstützungen.

Art. 58. Das Recht auf die Witwenrente (Witwer-) erlischt, unabhängig von den Bestimmungen des Art. 56, bei erneuter Eheschließung, wenn die Witwe den Anspruch auf eine Abfindung anmeldet. Die Abfindung bei Wiederverheiratung beträgt den dreifachen Jahresbetrag der Witwenrente.

Das Recht auf die Waisenrente erlischt unabhängig von den Bestimmungen des Art. 56, bei der Eheschließung.

Art. 59. Die erneute Auszahlung der Leistung oder eines Teils derselben erfolgt von dem Tage, an dem die Bedingungen fortfallen, die das Ruhen begründet haben (Art. 49).

Beilage zum „Der Monatsweiser“ Nr. 2.

Die nach Deckung der laufenden Leistungen verbliebenen Fonds bilden die Rücklage, die die Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre erreichen soll.

Nach Ansammlung der Rücklage in der oben festgesetzten Höhe erfolgt eine Herabsetzung der Beiträge auf die in Absatz 3 vorgesehene Weise.

Art. 103. Die Höhe der Beiträge zur Deckung der Pensionsleistungen (Art. 15. C. B.) beträgt für die ersten fünf Jahre acht Prozent des Grundgehalts in der entsprechenden Einkommengruppe (Art. 14), wobei Beträge bis fünf Groschen einschließlich nicht berücksichtigt werden, Beträge aber über fünf Groschen nach oben zur nächsten zehn abgerundet werden.

Alle fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung bestimmt der Ministerrat durch Verordnung auf Antrag des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge, der auf Grund einer versicherungstechnischen Untersuchung vorgelegt worden ist, für die nächsten fünf Jahre die Höhe des Beitrages, der 10 Prozent des Grundlohnes nicht übersteigen darf.

Die von dem Verband der Angestelltenversicherungsanstalten durchgeführte versicherungstechnische Untersuchung soll nachweisen, ob der Pflichtbeitrag als ständiger Beitrag in Zukunft zur Deckung aller Pensionsverpflichtungen genügt, bezw. wie hoch dieser Beitrag sein muß.

Art. 104. Für die gemäß dieser Verordnung in der Verdienstgruppe A. Pflichtversicherten, die keine Entschädigung oder nicht mehr als 60,— Zloty monatlich oder nur Unterhalt beziehen, bezahlt der Arbeitgeber den gemäß Art. 102 und 103 entfallende Versicherungsbeitrag ganz aus eigenen Mitteln.

In den anderen Fällen wird der Beitrag zwischen Arbeitgeber und Versicherten folgendermaßen geteilt:

1.) falls der Angestellte einen Entgelt von über 60,— Zloty bis zu 400,— Zloty monatlich erhält, zahlt der Arbeitgeber drei Fünftel, der Arbeiter zwei Fünftel des in der betreffenden Einkommengruppe gemäß Art. 102 und 103 entfallenden Beitrages.

2.) falls der Angestellte einen Entgelt von über 400,— Zloty bis 800,— Zloty monatlich erhält, zahlen Arbeitgeber und Versicherter je eine Hälfte der in der betreffenden Einkommengruppe gemäß Art. 102 und 103 entfallenden Beitrags.

3.) falls der Angestellte einen Entgelt von über 800,— Zloty monatlich erhält, zahlt der Arbeitgeber zwei Fünftel, der Angestellte drei Fünftel des in der Verdienstgruppe N. bezw. L. (Art 14 Abs. 2) gemäß Art. 102 und 103 entfallenden Beitrags.

Art. 105. Den gemäß der Bestimmungen des Art. 104 auf einen Pflichtversicherten entfallenden Teil des Beitrags zieht der Arbeitgeber bei Auszahlung der dem Versicherten gemäß dem Vertrage für den entsprechenden Zahlungszeitraum zustehenden Entschädigung ab.

Der Abzug kann rückwärts und für die letzten zwei Zahlungszeiträume erfolgen, die in dieser Zeit nicht abgezogenen Beiträge deckt der Arbeitgeber ganz aus eigenen Mitteln.

Bei Berechnung der Beiträge werden Summen bis fünf Groschen einschließlich nicht berücksichtigt, Beträge über fünf Groschen werden auf 10 Groschen nach oben abgerundet. Enden beide Beitragsteile, d. h. der des Arbeitgebers und der des Versicherten mit fünf Groschen, wird der Teil des Beitrages des Arbeitgebers auf 10 Groschen nach oben abgerundet, der Teil des Angestellten auf 10 Groschen nach unten abgerundet.

Falls ein Angestellter mehrere Beschäftigungen hat (Art. 12 letzter Absatz) und die Summe der Entschädigungen die Grundzahlung der höchsten Verdienstgruppe übersteigt, wird der Beitrag nach den Entschädigungen für die einzelnen Beschäftigungen der Reihe nach berechnet, angefangen mit der Beschäftigung, der der Angestellte die meiste Zeit widmet, aber bei Gleichheit der Zeit mit der Beschäftignug, für die er die höchste Entschädigung bezieht.

Die Angestelltenversicherungsanstalt ist verpflichtet, eine entsprechende Benachrichtigung zu schicken an den Arbeitgeber, dessen Angestellter eine Entschädigung erhält, die nur teilweise zur Versicherung angerechnet worden ist, oder bei dem die Entschädigung zur Versicherung überhaupt nicht angerechnet wird.

Falls ein Angestellter mindestens 14 Tage innerhalb eines Kalendermonats nacheinander bei zwei Arbeitgebern beschäftigt war, haftet der zweite Arbeitgeber für den für den ganzen Kalendermonat fälligen Beitrag. Falls beide Arbeitgeber gemäß Art. 7, 102 und 103 entfallende Beiträge in der Anstalt einzahlen, erstattet die Anstalt bei den Arbeitgebern und dem Angestellten den entsprechenden Teil der Beiträge zurück.

Außer dem in dem vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fall ersetzt die Anstalt dem Arbeitgeber bezw. dem Angestellten die nichtfälligen Beiträge mit Verzinsung nach dem bei Festsetzung des Pflichtbeitrags (Technischer Prozentsatz) festgesetzten Zinsfuße.

25. Die Entrichtung der Versicherungsbeiträge und die Vornahme von Anmeldungen.

Art. 106. Die Beiträge (Art. 102 und 103) sind zahlbar für jeden Kalendermonat, in dem der Angestellte der Versicherungspflicht unterliegt (Art. 7), nachträglich innerhalb der ersten zehn Tage des folgender Kalendermonats. Die Pflicht der Beitragszahlung ist unabhängig von der Festsetzung ihrer Höhe durch die Angestelltenversicherungsanstalt, von der Zahlungsaufforderung der Anstalt, sowie von der Rechtskraft der entsprechenden Verfügungen der Anstalt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in derselben Frist die Listen der Personen einzusenden, die in dem vorhergehenden Kalendermonat beschäftigt wurden und der Versicherungspflicht unterlagen, sowie die Berechnung der fälligen Beiträge. In der gleichen Frist ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Anstalt von sämtlichen Aenderungen zu benachrichtigen, die in den Dienstverhältnissen seiner Angestellten während des vergangenen Kalendermonats eingetreten sind, sowie von den Aenderungen in ihren Familienverhältnissen, von denen er in Kenntnis gesetzt worden ist. Falls im Vergleich zum vorhergehenden Monat keine Veränderung eingetreten ist, genügt Berufung auf das vorangehende Verzeichnis.

Der Versicherte hat das Recht, Meldungen unabhängig von der Pflicht des Arbeitgebers, zu machen; eine von einem Angestellten innerhalb der oben bezeichneten Frist gemachte Meldung mit den erforderlichen Angaben gemäß dem tatsächlichen Zustand befreit den Arbeitgeber von der Verantwortlichkeit für eine etwaige Vernachlässigung der Meldepflicht von seiner Seite.

Der Angestellte ist verpflichtet, den Arbeitgeber von den in seinen Familienverhältnissen eingetretenen Aenderungen zu benachrichtigen, die für die durch diese Verordnung geregelte Versicherung von Bedeutung sind.

Art. 107. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen der Organe einer Sozialversicherungskasse oder einer Angestelltenversicherungsanstalt die Durchsicht der Lohnlisten sowie sämtlicher Dokumente zu gestaten, die maßgebend sind für die Feststellung der Genauigkeit der erfolgten Anmeldungen.

Die Lohnlisten müssen fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Art. 108. Von rückständigen Versicherungsbeiträgen, die nicht in der vorgeschriebenen Frist eingezahlt worden sind, entfallen Verzugszinsen, die 50 Prozent hoher sind, als die jedesmalige Diskontstufe der Bank Polski, wobei ein Bruchteil der erhöhten Diskontstufe bis zur Hälfte eines Prozents einschließlich nicht berücksichtigt wird, und ein Bruchteil von mehr als der Hälfte nach oben zu 1 Prozent abgerundet wird.

Art. 109. Fällige Beiträge zusammen mit den Verzugszinsen, den Mahnungskosten und den Vollstreckungskosten zieht die Sozialversicherungskasse auf dieselbe Weise ein, wie die ihr zustehenden Versicherungsbeiträge.

Die Angestelltenversicherungsanstalt kann fällige Beiträge auch unmittelbar durch gerichtliche Zwangsvollstreckung einziehen auf die für die Einziehung von Finanz- und Administrationsgebühren vorgesehene Weise.

Das Verzeichnis der fälligen Beiträge, das von der Angestelltenversicherungsgesellschaft aufgestellt worden ist, bildet den Titel der gerichtlichen Zwangsvollstreckung (§ 1, P. 13 der österr. Zwangsvollstreckungsordnung, P. 5 des Zusatzes zu der Bemerkung zu Art. 1527 des russischen Gesetzes über das Zivilverfahren, § 51 der Königlich preußischen Verordnung vom 15. November 1899, preuß. Gesetzessammlung S. 545).

Die der Angestelltenversicherungsanstalt aus Beiträgen zustehenden Summen haben in dem Vollstreckungs- und Konkursverfahren auf dem Gebiet der Hauptstadt Warschau und der Wojewodschaften: Warschau, Lodz, Kielce, Lublin, Bialystok, Wolhynien, Polesie, Nowogrodek, Poznan, Pomorze und des oberschlesischen Teils der Wojewodschaft Schlesien das Vorrecht der Befriedigung in dem Maße und Grad, — wie die Forderungen aus Dienstverträgen — und auf dem Gebiete der Wojewodschaften: Krakau, Lemberg, Stanislau, Tarnopol und des Teschener Teils der Wojewodschaft Schlesien nach den dort geltenden Vorschriften.

Art. 110. Das Recht der Zwangseinziehung der gemäß dieser Verordnung zustehenden Versicherungsbeiträge verjährt drei Jahre nach Fälligkeit des einzelnen Betrages; bei Vornahme unwahrer Anmeldungen bezw. Erteilung unwahrer Erklärungen oder Vernachlässigung der Meldepflicht überhaupt, wodurch die Angestelltenversicherungsanstalt von den ihr zustehenden Gebühren keine Kenntnis erhielt, findet die fünfjährige Verjährungsfrist Anwendung.

Jede Tätigkeit, die auf die Festsetzung der Versicherungspflicht oder die Einziehung von Beiträgen abzielt, unterbricht die Ver-

jährung, falls der Arbeitgeber hiervon benachrichtigt worden ist; außerdem unterliegt die Verjährung einer Unterbrechung bezw. Hemmung in den in den Zivilgesetzen vorgesehenen Fällen.

In den Art. 111 bis 165 sind die Finanzvorschriften, die Uebergangs- und Schlußbestimmungen enthalten.

Diese Bestimmungen werden wir im nächsten Monatsweiser veröffentlichen.

Bekanntmachung

der Angestelltenversicherungs-Anstalt in Królewska Huta.

Ende Januar d. Js. erschien eine Bekanntmachung der Angestelltenversicherungs-Anstalt in Krol. Huta, in der die wichtigsten Bestimmungen aus dem neuen Angestelltenversicherungsgesetz und auch aus der Ausführungsverordnung enthalten sind. Um uns, soweit es natürlich möglich ist, nicht zu wiederholen, geben wir unseren Mitgliedern und Lesern nur die Vorschriften bekannt, die wir in unserer Veröffentlichung nicht genannt haben.

Mit dem 1. Januar 1928 trat auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 11. 27 (Dz. Ust. Rz. P. Nr. 106, Poz. 911) auf dem ganzen Gebiete der Republik Polen, demnach also auch auf dem Gebiet der Wojewodschaft Schlesien ein neues, einheitliches Gesetz über die Versicherung der Angestellten in Kraft.

Diese Verordnung unterscheidet sich im Prinzip vom deutschen Privatangestelltenversicherungs-Gesetz vom 20. 12. 1911 (Reichsgesetzblatt, Seite 989) im Wortlaut bestimmt mit Gesetz vom 20. 11. 1923 (Dz. Ust. Sl. Nr. 42, Poz. 207), welches bisher auf dem oberschlesischen Gebiet verbindlich war und vom österreichischen Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatangestellten vom 16. 12. 1906, welches bisher auf dem Gebiet des vormaligen österreichischen Gebiets verbindlich war.

Es wird daher auf die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere auf die Art der Anmeldung zur Versicherung und die, die Beitragsentrichtung betreffenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Art der Versicherung.

Diese Verordnung regelt die Versicherung der Angestellten.

1. Für den Fall der Arbeitslosigkeit,
2. „ „ „ „ Berufsunfähigkeit,
3. „ das Alter,
4. „ den Fall des Todes.

Entstehung und Erlöschen der Versicherungspflicht.

Die Versicherung beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, in dem der Angestellte die versicherungspflichtige Tätigkeit übernommen und diese Tätigkeit wenigstens 14 Tage während dieses Kalendermonats gedauert hat, sonst mit dem ersten Tage des folgenden Kalendermonats mit demselben Vorbehalt.

Die Versicherungspflicht erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die versicherte Person die Angestellteneigenschaft verloren hat oder einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente erlangt hat.

Ein Angestellter, der tatsächlich dienstliche Tätigkeiten nicht verrichtet, wird solange als in der Beschäftigung befindlich angesehen, als er vom Arbeitgeber ein Entgelt erhält oder einen Anspruch darauf hat.

Höhe der Beiträge.

Die Höhe des Beitrages zur Deckung der Pensionsleistungen beträgt für die ersten 5 Jahre 8% des Grundgehalts in der entsprechenden Einkommensgruppe, die Höhe der Beiträge dagegen zur Deckung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit beträgt während der ersten 5 Jahre 2% des Grundgehaltes in der entsprechenden Einkommensgruppe.

Für die Pflichtversicherten nach dieser Verordnung in der Einkommensgruppe A, die kein Entgelt oder nicht mehr als 60,— Zl. monatlich oder nur den Unterhalt erhalten, zahlt der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag aus eigenen Mitteln.

In anderen Fällen wird der Beitrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten folgendermaßen geteilt:

	Bei einem monatl. Entgelt	zahlt der Arbeitgeber	zahlt der Arbeitnehmer
1.	über 60 – 400 Zl.	3/5	2/5
2.	„ 400 – 800 „	1/2	1/2

Bei einem Entgelt über 800 Zl. zahlt der Arbeitgeber 2/5 hinsichtlich der Versicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit, für das Alter und den Fall des Todes, dagegen 2/5 des Beitrages laut Verdienstgruppe L. entsprechend zur Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit.

Für die Entrichtung des aus der Pflichtversicherung zustehenden Beitrages, ist der Arbeitgeber haftbar, dem das Recht zusteht, den auf den Angestellten entfallenden Beitragsteil, bei der Auszahlung des Entgelts in Abzug zu bringen.

Der Abzug kann für die Vergangenheit nur für die zwei letzten Zahlungsabschnitte vorgenommen werden, während die Beiträge, die in diesem Termin nicht abgezogen sind, der Arbeitgeber ganz aus eigenen Mitteln deckt.

Die versicherungspflichtigen Personen werden entsprechend dem erhaltenen Entgelt in die folgenden Verdienstgruppen eingereicht:

(Beitragshöhe und dessen Verteilung an den Arbeitgeber und Angestellten jeder Gruppe)

Verdienstgruppe	Tatsächlich monatlicher Entgelt von bis einschließlich zloty	Grundgehalt zloty	Voller Beitrag für die Pensions-Vers. und für den Fall der Arbeitslosigkeit	Versicherungsbeitrag				
				Pensions			f. d. Fall d. Arbeitslosigkeit	
				bei Bezügen	entfallen zur Entrichtung aus			
					Arbeitgeber zloty	Arbeitnehmer zloty	Arbeitgeber zloty	Arbeitnehmer zloty
A	60 – 90	60	6	bis 60 zl.	4,80	—	1,20	—
				über 60 zl.	2,90	1,90	0,70	0,50
B	90 – 120	90	9		4,30	2,90	1,10	0,70
C	120 – 150	120	12		5,80	3,80	1,40	1,00
D	150 – 180	150	15		7,20	4,80	1,80	1,20
E	180 – 220	180	18		8,60	5,80	2,20	1,40
F	220 – 260	220	22		10,60	7,00	2,60	1,80
G	260 – 300	260	26		12,50	8,30	3,10	2,10
H	300 – 360	300	30		14,40	9,60	3,60	2,40
I	360 – 420	360	36	bis 400 zl.	17,30	11,50	4,30	2,90
				über 400 zl.	14,40	14,40	3,60	3,60
J	420 – 480	420	42		16,80	16,80	4,20	4,20
K	480 – 560	480	48		19,20	19,20	4,80	4,80
L	560 – 640	560	56		22,40	22,40	5,60	5,60
M	640 – 720	640	62,40 zl.		25,60	25,60	5,60	5,60
N	720 und mehr	720	68,80 „	bis 800 zl.	28,80	28,80	5,60	5,60
		720	68,80	über 800 zl.	23,00	34,60	4,50	6,70

Personen, die für ihre Dienste kein Entgelt oder weniger als 60.– Zloty monatlich erhalten, unterliegen nach Gruppe A der Versicherung, die Personen, deren monatliches Entgelt 720.– Zloty übersteigt, werden in die höchste Gruppe N eingereiht für die Versicherung

a) im Falle der Berufsunfähigkeit,
b) für das Alter,
c) für den Todesfall.

Für die Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wird als Höchst-Einkommen 560,– Zl. monatlich (also Verdienstgruppe L vorgenannter Tabelle) festgesetzt. Für alle Versicherte, die über 560,– Zl. verdienen, ist für den Fall der Arbeitslosigkeit nur ein Beitrag von 2% von 560,– Zl. gleich 11,20 Zl. zu entrichten, der wie aus obiger Tabelle ersichtlich, bei einem Einkommen bis zu 800,– Zl. monatlich je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt wird. Bei einem Einkommen über 800,– Zl. monatlich zahlt der Arbeitgeber 2/5 und der Arbeitnehmer 3/5 des Beitrages. (Siehe Tabelle.)

Zahlung der Versicherungsbeiträge und Vornahme der Anmeldung.

Die Beiträge sind für jeden Kalendermonat, in dem der Angestellte der Versicherungspflicht unterliegt, nachträglich innerhalb der ersten 10 Tage des folgenden Kalendermonats zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge ist unabhängig von der Festsetzung ihrer Höhe durch die Angestelltenversicherungsanstalt, der Zahlungsaufforderung der Anstalt, sowie von der Rechtsgültigkeit der entsprechenden Anordnungen der Anstalt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in derselben Zeit, d. i. innerhalb der ersten 10 Tage des Kalendermonats, ein Verzeichnis der im vorhergehenden Kalendermonat bei ihm beschäftigten, der Versicherungspflicht unterliegenden Personen sowie eine Berechnung der zustehenden Beiträge zu übersenden. In dem gleichen Termin ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Anstalt von allen Aenderungen zu benachrichtigen, die im Dienstverhältnis seiner Angestellten während des abgelaufenen Monats eingetreten sind, sowie von den Aenderungen ihres Familienstandes, von denen er benachrichtigt worden ist. Wenn im Vergleich mit dem vorhergehenden Monat keine Aenderungen eingetreten sind, genügt es, sich auf den vorhergehenden Nachweis zu berufen.

Die Nachweisung für Januar 1928, welches das alfabetische Verzeichnis der Angestellten und berechneten Beiträge enthält, muß der Anstalt spätestens innerhalb der ersten 10 Tage des Monats Februar 1928 mit gleichzeitiger Ueberweisung der entfallenden, nach der angegebenen Tabelle berechneten Beiträge in bar an die Kasse des Zaklad oder mittels Scheck auf die P. K. O. Katowice Nr. 300233, vorgelegt werden.

Von rückständigen Versicherungsbeiträgen, die nicht in der vorgeschriebenen Zeit eingezahlt sind, sind Verzugszinsen zu zahlen, die um die Hälfte höher sind, als der jeweilige Diskontsatz der Bank Polski. Die rückständigen Beiträge, sowie die Verzugszinsen, Mahn- und Vollstreckungskosten, zieht die Krankenkasse (Sozialversicherungskasse) in derselben Weise ein wie ihre Versicherungsbeiträge.

Strafbestimmungen.

Die Arbeitgeber, Angestellten und Leistungsempfänger, die in dieser Verordnung im Statut des Zaklad vorgeschriebenen Anmeldungen oder Listen bezw. Bescheinigungen unwahre Angaben machen oder unwahre Auskünfte erteilen oder die Erteilung von Auskünften entgegen der sie verpflichtenden Vorschriften überhaupt verweigern, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 1000,– Zl. und im Falle ihrer Uneinziehbarkeit einer Haftstrafe bis zu 6 Wochen.

Personen, die die vorgeschriebenen Listen, Anmeldungen oder Bescheinigungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht vorlegen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 500,– Zl., welche im Falle ihrer Uneinziehbarkeit in eine Haftstrafe bis zu 3 Wochen umgewandelt werden kann.

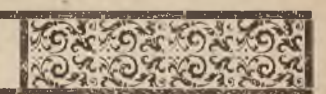
Aenderungen des Beitragssystemes.

Alle bisher in Oberschlesien im Gebrauch befindlichen Angestelltenversicherungskarten sind nach Einkleben der Marken für Dezember 27 und Ausstellung von Abrechnungen, sofort an die Kartenausgabestelle zur Aufrechnung zu übersenden.

Das bisher verbindliche Markensystem wird nach dem 1. Januar 1928 nicht mehr praktiziert, dagegen wird ein Konten-System eingeführt. Die neuen Versicherungskarten wird die Anstalt nach Eingang der Listen, die der Anstalt für den Monat Januar spätestens innerhalb der ersten 10 Tage des Monats Februar cr. zu übersenden sind, ausstellen.

Alle Anmeldungen, die auf Grund dieses Gesetzes dem Zaklad mitzuteilen sind, sollen auf den Formularen, die im Zaklad zum Selbstkostenpreise zu haben sind, vorgenommen werden. Die neuen Formulare sind in Krankenkassen-, Versicherungsämtern, Kontrollstellen und in der Angestelltenversicherungsanstalt zu haben.

Veranstaltungs-Anzeiger.



Ortsgruppen:

Kattowitz.

Sonnabend, 4. Februar abends 8 Uhr, im Vereinslokal „Christliches Hospiz" Faschingsvergnügen mit verschiedenen Belustigungen (siehe besondere Anzeige).

Dienstag, 7. Februar abends 8 Uhr, die fällige Monatsversammlung mit folgender Tagesordnung: 1. Verlesen der letzten Verhandlungsschrift, 2. Verschiedene Mitteilungen, 3. Bericht über das Faschingsvergnügen, 4. Wahl der Vertreter zur Jahreshauptversammlung, 5. Anträge zur Jahreshauptversammlung, 6. Verschiedenes.

Königshütte.

Montag, 20. Februar abends 8 Uhr, Monatsversammlung im Vereinsheim „Krügel" mit anschließendem Vortrag des Geschäftsführers Koruschowitz über das Thema „Praktische Beispiele zu dem neuen Angestelltenversicherungsgesetz". Wir bitten die Kollegen um recht guten Besuch.

Turnergilde Königshütte.

Jeden Sonnabend, abends 8 Uhr, Mannschaftsabend im Vereinsheim „Krügel". Nach den Mannschaftsabenden Spielabend.

Jeden Dienstag und Freitag, abends 8 Uhr, Turnen in der Turnhalle, Parkstraße.

Hie Handballspiele werden noch rechtzeitig im „Oberschl. Kurier" bekanntgegeben, da dieselben z. Zt. noch nicht feststehen.

Zwecks Gründung einer Schlag- und Faustballmannschaft fordern wir alle Jungmannen auf, die unserer Bewegung noch fernstehen, an einem der nächsten Abende zu erscheinen.

Alle Forderungen und Zuschriften an die Turnergilde sind an Georg Rzepczyk, Krol. Huta, ul. Hajducka 11 und Paul Broll, Krol. Huta, ul. Bytomska 38, zu richten.

Schwientochlowitz.

Donnerstag, 16. Februar abends 8 Uhr, findet im Restaurant „Leja" die fällige Monatsversammlung statt. Anschließend Vortrag des Geschäftsführers Koruschowitz über das Thema „Praktische Beispiele zum neuen Angestelltenversicherungsgesetz". Wir bitten um recht zahlreichen Besuch zu dieser Veranstaltung.

Bismarckhütte.

Dienstag, 7. Februar abends 8 Uhr, Monatsversammlung im Vereinsheim mit anschließendem Vortrag des Geschäftsführers Koruschowitz über das Thema „Praktische Beispiele zum neuen Angestelltenversicherungsgesetz". Alle anderen Veranstaltungen werden durch besondere Rundschreiben bekanntgegeben.

Lipine.

Sonnabend, 18. Februar abends 8 Uhr, bei „Machon"

Masken-Ball.

Besondere Einladungen ergehen noch.

Jugendgruppen.

Kattowitz.

Dienstag, 21. Februar abends 8 Uhr, Zusammenkunft der Jugendgruppe. Kollege Jaite wird den versprochenen Vortrag über „Wanderungen in der Hohen Tatra" halten. Jeder Jungkaufmann, der Freund unserer Berge ist, erscheine zu dieser Sitzung, die wieder sehr unterhaltsam zu werden verspricht.

Im Anschluß daran wollen wir, sofern es die Zeit gestattet, auch wieder berufliche Fragen, wie das letzte Mal, besprechen, sogaß kein Jungkaufmann sich diese Sitzung entgehen lassen kann. Erscheint alle vollzählig.

Königshütte.

Montag, 13. Februar abends 8 Uhr, Heimabend im Krügel. Dem geschäftlichen Teil folgt ein Lichtbildervortrag des Jungm. Sigmund. Es ist Pflicht eines jeden Jungmannes, diese Sitzung pünktlich zu besuchen.

Schwientochlowitz.

Freitag, 24. Februar abends 8 Uhr, findet im Restaurant „Leja" die fällige Monatsversammlung statt. Anschließend Lichtbildervortrag. Es ergeht an alle Jungmannen der Ruf, an dieser Versammlung pünktlich und restlos teilzunehmen.

Voranzeige!

An alle unsere Mitglieder und Mitarbeiter!

Wir geben hiermit bekannt, daß die diesjährige

Jahres-Hauptversammluug

am 25. März 1928 in Katowice, im Saale des Christl. Hospiz, ul. Jagiellonska

stattfindet.

Nähere Mitteilungen bezw. der Vertreter, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung ergehen noch.

Wir bitten auf diesem Wege alle unsere Mitglieder darum, sich diesen so wichtigen Tag frei zu halten, um an einer so **wichtigen Standestagung** bestimmt teilnehmen zu können.

Der Hauptvorstand.

Zu dem am **4. Februar 1928, abends 8 Uhr, im „Christl. Hospiz" Katowice,** ul. Jagiellonska 17 stattfindenden

Faschings-Vergnügen

der

Ortsgruppe Kattowitz

laden wir auch auf diesem Wege alle Mitglieder, auch der anderen Ortsgruppen, herzlichst ein.

Für gute Musik und verschiedene Ueberraschungen ist Sorge getragen. Außerdem tritt unsere Turnergilde mit ihren gediegenen Vorführungen auf. Es versäume niemand zu erscheinen.

Eintrittspreise: 1,50 Zl. für Mitglieder u. Angehörige
2,50 „ für eingeführte Gäste.

Kassenöffnung um 7 Uhr abends.

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul. św. Jana 10
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.

Sobald die Ursache für das Ruhen der Witwenrente aufhört, (Art. 55), so hat die Witwe nur dann das Recht auf die ruhende Witwenrente, wenn sie aus der Wiederverheiratung das Recht auf die zweite Witwenrente auf Grund der Sozialversicherungsvorschriften nicht erworben hat. Bei Erwerbung des Rechts auf die zweite Witwenrente hat die Witwe das Wahlrecht.

13. Die Folgen des unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen.

Art. 60. Die zugesprochenen Leistungen sind einzustellen und die Rückzahlung bereits ausgezahlter Leistungen zu verlangen, wenn es sich herausstellt, daß das Recht auf diese Leistungen überhaupt nicht bestanden hat oder nicht mehr besteht.

Wer unrechtmäßige Leistungen bezogen hat, ist verpflichtet, die erhaltenen Beträge zurückzuerstatten unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verantwortung.

14. Heilverfahren.

Art. 61. Zwecks Vermeidung der einem Versicherten drohenden Unfähigkeit zur Ausübung des Berufs oder um einer Person, die Leistungen bezieht, diese Fähigkeit wieder zu verschaffen, hat die Angestellten-Versicherungsgesellschaft das Recht, ein Heilverfahren anzuordnen.

Zu diesem Zweck kann die Anstalt auf eigene Kosten die betreffende Person mit deren Einverständnis in einer Heilanstalt unterbringen oder an einer anderen Stelle, die sich zur Durchführung der Heilung eignet.

Die Verweigerung des Einverständnisses kann die in Art. 63 vorgesehenen nachteiligen Folgen haben, wenn

1. die Art der Krankheit eine Heilung und Pflege erfordert, die im Hause des Kranken unmöglich sind;
2. die Krankheit ansteckend ist;
3. der Zustand des Kranken oder sein Verhalten eine dauernde Aufsicht erfordern;
4. der Kranke mehrmals im Widerspruch zu den Anordnungen des Arztes gehandelt hat.

Art. 62. Für die Zeitdauer einer von der Angestellten-Versicherungsanstalt angeordneten Heilung (Art. 61, Abs. 2) kann die Rente ganz oder teilweise eingestellt werden.

Falls jedoch die Person, deren Heilung angeordnet worden ist, Familienmitglieder hat, die ausschließlich vorwiegend von ihr unterhalten werden, ist diesen Familienmitgliedern (Art. 35) eine Unterstützung zuzusprechen in Höhe der halben Rente, die der Ernährer bezogen hatte, bzw. der Rente, auf die er Anspruch haben würde, wenn er berufsunfähig geworden wäre.

Die Unterstützung ruht, falls und solange der Ernährer von seinem Arbeitgeber eine Entschädigung erhält oder darauf Anspruch hat.

Art. 63. Bei Weigerung, sich der Heilungsanordnung zu fügen, ohne gerechtfertigten Grund, kann in den in Art. 61 P. 1 bis 4 vorgesehenen Fällen für eine bestimmte Zeit die Entziehung der Invalidenrente ganz oder teilweise erfolgen, falls die Meldung nach ärztlichem Gutachten vermutlich ihren Zweck erreicht hätte.

Art. 64. Sämtliche infolge des Heilverfahrens sich ergebenden Streitigkeiten zwischen den Angestelltenversicherungsanstalten und den Sozialversicherungskassen oder Unfallversicherungsinstituten entscheidet das für das Institut zuständige Bezirksversicherungsamt, gegen das ein Anspruch erhoben worden ist bezw. das höhere Versicherungsamt, falls es sich um den oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien handelt. Gegen eine Entscheidung des Bezirksversicherungsamts kann beim Minister für Arbeit und soziale Fürsorge innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung eingelegt werden.

15. Die Ergänzung der Berufsausbildung.

Art. 65. Falls ein Versicherter infolge ungenügender Vorbereitung auf den erwählten Beruf keine entsprechende Beschäftigung finden kann, ist die Angestelltenversicherungsanstalt berechtigt, ihn zur Ergänzung seiner Vorbereitung durch Teilnahme an den ihm angegebenen Kursen oder Besuch einer Berufsschule zu verpflichte.

Der Besuch der Schule oder der Kurse beraubt den Berechtigten nicht des Anspruchs auf die Arbeitslosenunterstützung während des Unterstützungszeitraumes.

Falls die angeordnete Ergänzung der Schulung mit bestimmten Gebühren verknüpft ist, trägt diese die Angestelltenversicherung.

16. Leistungen in Natur.

Art. 66. Empfänger von Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Waisenrenten können auf eigenes Verlangen bezw. auf Verlangen des Vormundes oder Kurators in einer Anstalt für Invaliden, Greise oder Waisen untergebracht werden, wobei für diesen Zweck die Rente ganz oder teilweise abgezogen wird.

Diese Personen gelten nicht als Personen, die von der sozialen Fürsorge leben.

Auf Verlangen des Vormunds bezw. der Vormundschaftsbehörde soll nach Möglichkeit die Unterbringung der Waisen in einem Waisenhaus oder einer anderen Erziehungsanstalt erfolgen.

Der zur Deckung der Unterhaltskosten in den Anstalten nicht verbrauchte Teil der Rente ist den Berechtigten bezw. ihren gesetzlichen Vertretern auszuzahlen.

17. Abzüge von Versicherungsleistungen sowie Kündigungen und Pfändung dieser Leistungen.

Art. 67. Der Angestellten-Versicherungsanstalt steht das Recht zu:

1. von den zustehenden Leistungen die Vorschüsse abzuziehen, die den berechtigten Personen von der Versicherungsanstalt unmittelbar oder mittelbar nach Entstehung des Rechts auf Leistungen gewährt worden sind, sowie
2. von zustehenden Leistungen unrechtmäßig erfolgte Auszahlungen abzuziehen.

In dem in Punkt 2 bezeichneten Fall muß die Anstalt so weit wie möglich bei Abzug ihrer Gebühren von wiederkehrenden Leistungen Erleichterungen anwenden.

Gemäß dieser Verordnung zustehende Leistungen können nur aus Unterhaltsansprüchen der Kündigung und gerichtliche Pfändung unterliegen, sowie auch der Kündigung und gerichtlichen oder administrativen Pfändung zur Befriedigung der den Gemeinden zustehenden Ansprüche auf Erstattung getragener Ausgaben hinsichtlich der sozialen Fürsorge.

Die Höhe der Kündigungen und Pfändungen beträgt für Unterhaltsansprüche zwei Fünftel und für Gemeindegebühren ein Fünftel der zur Auszahlung gelangenden Leistungen.

18. Rückzahlung von Beiträgen und Kapitalisierung von Renten.

Art. 68. Eine Person weiblichen Geschlechts, die 60 Beitragsmonate erreicht hat und innerhalb eines Jahres nach Aufgabe der Beschäftigung die Ehe eingegangen ist oder innerhalb eines Jahres nach Schließung der Ehe eine Beschäftigung aufgegeben hat, die gemäß dieser Verordnung die Versicherungspflicht begründet, hat das Recht auf Rückzahlung des gemäß Art. 104 auf den Angestellten entfallenden Teils der für die Pensionsleistungen gezahlten Beiträge.

Der aus diesem Artikel hervorgehende Anspruch kann nicht eher als nach Ablauf eines sechsmonatigen Verbleibens ohne versicherungspflichtige Beschäftigung angemeldet werden, jedoch spätestens nach Ablauf eines Jahres von diesem Augenblick an.

Die Rückzahlung der Beiträge ist unzulässig, falls er vor erfolgter Rückzahlung, eine Versicherungspflicht der berechtigten Person neu entsteht.

Art. 69. Auf Bitte der zu einer Rente berechtigten Person kann die Angestellten-Versicherungsanstalt den Betrag auszahlen, der dann nach den vom Minister für Arbeit und soziale Fürsorge festgesetzten Grundsätzen dem kapitalisierten Wert der Rente entspricht, falls die Gemeinde, die zur Versorgung der betreffenden Person bei Armut verpflichtet ist, ihr Einverständnis erklärt und eine zweckdienliche Verwendung des empfangenen Betrages gesichert ist.

Die Ausnutzung der aus Art. 68 oder diesem Artikel hervorgehenden Rechte erschöpft sämtliche, in dieser Verordnung vorgesehenen Rechte die der betreffenden Person aus der bei Verwirklichung dieser Rechte berücksichtigten Versicherung zustehen würden.

19. Die Angestellten-Versicherungsanstalten und der Verband der Angestellten-Versicherungsanstalten.

Art. 70. Zur Durchführung der in dieser Verordnung geregelten Versicherung werden Angestellten-Versicherungsanstalten geschaffen, deren Zahl, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge festsetzt, sowie der Verband der Angestellten-Versicherungsanstalten mit dem Sitz in Warschau.

Art. 71. Die Angestellten-Versicherungsanstalt ist zuständig für die Versicherung der Personen, die im Sinne dieser Verordnung der Versicherungspflicht unterliegen, deren Beschäftigungsart sich in dem Tätigkeitsgebiet der Anstalt befindet oder die der Arbeitgeber, der in diesem Gebiet sein Unterkommen hat, nur vorübergehend außerhalb dieses Bezirkes beschäftigt.

Für die in Art. 2 letzter Absatz erwähnten Personen ist die Angestelltenversicherungsanstalt in Warschau zuständig.

Die Angestellten der Anstalt und des Verbandes der Angestelltenversicherungsanstalten sowie die Mitglieder ihrer Leistungen und Organe stehen bei Ausübung ihrer Amtspflichten auf gleicher Stufe mit den Staatsbeamten sowohl bez. des Rechtsschutzes als auch bez. der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Die ständigen Angestellten der angeführten Institute legen den Diensteid ab, die nichtständigen Angestellten legen das Dienstgelöbnis ab; die Form des Eides und des Gelöbnisses bestimmt eine Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge.

20. Die Organe der Angestelltenversicherungsanstalt und ihr Wirkungskreis.

Art. 72. Organe der Angestelltenversicherungsanstalt sind:

1.) der Rat,
2.) der Vorstand,
3.) die Revisionskommission,
4. die Rentenkommission.

Art. 73. Der Rat der Angestelltenversicherungsanstalt besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Anstalt sowie aus den Vertretern der Versicherten oder der Angestellten, die Leistungen beziehen und aus den Vertretern der Arbeitgeber, die getrennt von den Angestellten und den Arbeitgebern gewählt werden, wobei auf 2 Mitglieder aus dem Arbeitskreise ein Mitglied aus dem Kreise der Arbeitgeber entfällt.

Gleichzeitig mit der Wahl der Ratsmitglieder werden noch Vertreter in doppelter Zahl gewählt.

Die Satzungen der Anstalt bestimmt ein Verhältnis zur Zahl der Angestellten die Zahl der Mitglieder des Rates, der jedoch nicht größer als 45 Mitglieder sein darf.

Art. 74. Zum Tätigkeitsbereich des Rates der Angestelltenversicherungsanstalt gehören folgende Angelegenheiten:

1.) Die Wahl: der Kandidaten für den Posten des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (Art. 75 Abs. 1 und 2), der Mitglieder des Vorstandes, der Revisionskommission, der Rentenkommission, der Vertreter der Anstalt in der Leitung des Verbandes der Angestelltenversicherungsanstalten sowie Beisitzer für die in Art. 130 vorgesehenen besonderen Organe:

2.) Beschluß des Haushaltvoranschlages;

3.) Prüfung der Jahresberichte und Rechnungsabschlüsse sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

4.) Beschluß der Satzungen der Anstalt und etwaiger Abänderungen derselben,

5.) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken sowie Festlegung der Hauptrichtlinien bez. der Unterbringung des Vermögens mit Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 102 Abs. 4.

6) Festsetzung der Höhe der Tagegelder bezw. der Pauschalsumme für die Mitglieder der Organe der Anstalt;

7) Entscheidung in Sachen der Mandatsenthebung von Ratsmitgliedern in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen, sowie in den Angelegenheiten, in denen dieselben zu gerichtlicher Verantwortung gezogen werden sollen.

Art. 75. Den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Angestelltenversicherungsanstalt ernennt der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge für die Zeit von sechs Jahren aus 4 Kandidaten, die ihm vom Rat vorgeschlagen werden.

Falls der Vorsitzende aus dem Kreise der Angestellten ernannt wird, muß der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreise der Arbeitgeber ernannt werden und umgekehrt.

Den Rat beruft der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mindestens zwei Mal im Jahre.

Auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Ratsmitglieder oder auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes ist der Vorsitzende verpflichtet, den Rat einzuberufen unter Bekanntgabe des Sitzungstermins, nach Möglichkeit auf den im Antrag oder Beschluß festgesetzten Tag.

Die Ratssitzungen leitet der Vorsitzende der Angestelltenversicherungsanstalt oder der ihn vertretende, zweite Vorsitzende. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit mit.

Für die Gültigkeit des Ratsbeschlusses ist die Gegenwart des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens die Hälfte der in den Satzungen festgesetzten Zahl der Ratsmitglieder oder ihrer Vertreter erforderlich. Die Beschlüsse fallen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Beschlüsse in den Art. 74, § 4 bezeichneten Angelegenheiten, für deren Gültigkeit eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Art. 76. Der Rat beschließt die Satzung der Angestelltenversicherungsanstalt, die der Bestätigung durch den Minister für Arbeit und soziale Fürsorge unterliegt.

Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1.) die Mitgliederzahl der Anstaltsorgane,
2.) die Art der Einberufung von Sitzungen dieser Behörden,
3.) die Art und Reihenfolge der Berufung von Vertretern der Mitglieder dieser Organe,
4.) den Tätigkeitsbereich der Anstaltsorgane,
5. das Verfahren der Rentenkommission bei Festsetzung und Zusprechung von Leistungen sowie Anwendung des Heilverfahrens,
6.) die Art der Auszahlung der Leistungen, sowie den Nachweis über die Berechtigung zum Empfang derselben,
7.) die Bestimmungen der Zuständigkeit der Annahme, Beförderung auf höhere Posten und Entlassung des Anstaltspersonals.
8.) die Bedingungen, unter denen Versicherte, die eine ständige veränderliche Entschädigung beziehen, zu festen Verdienstgruppen gezählt werden können, je nach den örtlichen und beruflichen Verhältnissen,
9.) die Beweise, die von einer Person hinterlegt werden müssen, die die Leistungen bezieht und sich außerhalb des polnischen Staates oder der Freien Stadt Danzig aufhält, zwecks Nachweis, daß sie die erforderlichen Bedingungen besitzt, sowie der ungünstigen Folgen (Einstellung der Auszahlung der Leistung, Abfindung statt Rente) bei Nichtvorlegung der vorgeschriebenen Beweismittel,
10. die Bedingungen und Art der Ergänzung der Fachausbildung der Angestellten (Art. 65),
11.) die Mitgliederzahl der Anstaltsorgane, die aus den Personen gewählt werden, die ihren ständigen Wohnort am Ort der Anstalt oder in einer in den Satzungen festgesetzten kurzen Entfernung von demselben haben,
12.) die Vertretung der Anstalt nach außen und die Art der Unterzeichnung von Urkunden im Namen der Anstalt;
13) die Form und den Inhalt der Bescheinigung (Art. 123 letzter Absatz) der Anmeldungen (Berechnungen, Verzeichnisse), die die Arbeitgeber oder die Versicherten nach dieser Verordnung einreichen müssen, sowie die Form und den Inhalt der Versicherungskarten, die die Versicherungslegitimation darstellen,
14.) die Bedingungen der Verlängerung des Unterstützungszeitraums während der Arbeitslosigkeit ((Art. 57),
15.) die Bedingungen einer freiwilligen Fortsetzung der Pflichtversicherung, der freiwilligen Versicherung, der Umwandlung einer einmaligen Abfindung in eine Rente (Art. 30 letzter Absatz) und die Anrechnung früherer Dienstjahre,
16.) der Art der Veröffentlichung der Jahresberichte und Rechnungsabschlüsse.

Die Satzungen und ihre Abänderungen werden auf Kosten der Anstalt im „Monitor Polski" bekannt gemacht, und die Anstalt ist verpflichtet, dies in den verbreitetsten örtlichen Tageszeitungen zu erwähnen.

Art. 77. Der Vorstand der Angestelltenversicherungsanstalt besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus 9—15 aus dem Rat gewählten Mitgliedern, hiervon zwei Drittel Angestellte und ein Drittel Arbeitgeber.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes sowie einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei die Bestimmungen des Art. 75 Abs. 5 entsprechende Anwendung finden.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig einmal vierteljährlich, infolge eines Beschlusses des Vorstandes selbst oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder ist der Vorsitzende oder der ihn vertretende Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wobei er die Sitzung auf den beschlossenen bezw. in dem schriftlichen Antrag angegebenen Tag legt.

Unabhängig hiervon steht dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter das Recht zu, den Vorstand auf Antrag des Direktors der Anstalt oder nach eigenem Ermessen einzuberufen.

Art. 78. Zum Tätigkeitsbereich des Vorstandes gehört:

1.) die Ernennung und Entlassung eines Direktors und der Angestellten der Anstalt, deren Ernennung dem Vorstand in den Satzungen oder der Dienstordnung vorbehalten ist,

2.) die Festsetzung der Dienstverhältnisse des Anstaltspersonals, mit dem Vorbehalt der Bestätigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde,

3.) die Entscheidung bezüglich der Anlage von Fonds innerhalb der Grenzen der Bestimmungen dieser Verordnung und der Ratsbeschlüsse,

4.) die Entscheidung in Fällen, die nicht anderen Organen der Anstalt vorbehalten sind.

Art. 79. Der Vorstand der Anstalt wählt aus seiner Mitte ein engeres Ausführungsorgan zur Entscheidung der Ansprüche auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit. Dieses Organ entscheidet einstimmig, wobei der Vorsitzende als letzter abstimmt; in Ermangelung der Einstimmigkeit entscheidet der Vorstand.

Die Satzungen der Anstalt können ein ständiges, engeres Ausführungsorgan schaffen, und dessen Zusammensetzung und Befugnisse festlegen.

Die Ausführung einzelner Aufgaben bezw. Befugnisse kann der Vorstand Spezialkommissionen oder Beamten der Anstalt übertragen.

Art. 80. Falls ein Beschluß des Rats, des Vorstandes oder engeren Ausführungsorgans im Widerspruch steht zu den geltenden Rechtsvorschriften, zu der Anordnung der Aufsichtsbehörde oder, falls es zu den Zielen der Anstalt dermaßen im Widerspruch steht, daß die Ausführung desselben einen unersetzlichen Schaden verursachen würde, muß der Vorsitzende der Anstalt die Ausführung des Beschlusses des Vorstandes oder des Rates bis zur Entscheidung durch die staatliche Aufsichtsbehörde aussetzen, die Beschlüsse der engeren Ausführungsorgane aber bis zur Entscheidung durch den Vorstand.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, spätestens innerhalb einer Woche nach Einstellung der Ausführung des Beschlusses die Angelegenheit der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen bezw. Anordnungen zwecks Einberufung des Vorstandes zu treffen, falls die Ausführung eines Beschlusses der engeren Ausführungsorgane ausgesetzt ist.

Art. 81. Die Revisionskommission besteht aus sechs Mitgliedern und ebensoviel Vertretern, die für ein Jahr von dem Rat aus sich selbst, zu zwei Drittel aus den Arbeitgebern und zu einem Drittel aus den Angestellten gewählt werden.

Die Revisionskommission wählt aus sich selbst den Vorsitzenden sowie dessen Vertreter.

Die Revisionskommission ist berechtigt, in jedem Augenblick zu einer Revision der Bücher und der Kasse sowie zu einer Prüfung des wirtschaftlichen Standes der Anstalt zu schreiten, wenn möglich in Gegenwart des Direktors oder eines von demselben bezeichneten Beamten; sie ist verpflichtet, dies vor der jährlichen Ratssitzung zu tun.

Die Kommission muß die Revision auch auf Verlangen des Vorsitzenden der Anstalt vornehmen.

Die Kommission führt die Revision mit mindestens drei Mitgliedern bezw. deren Vertretern durch.

Ueber ihre Tätigkeit stellt die Revisionskommission ein Protokoll auf, das sie dem Rat zur Kenntnisnahme übermittelt.

Art. 82. Die Rentenkommission besteht aus dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter, aus zwei Vertretern der Angestellten und einem Vertreter der Arbeitgeber oder deren Vertretern.

Die Vertreter und Stellverterter beider Gruppen wählt der Rat aus sich selbst heraus.

Vorsitzender der Rentenkommission ist der Direktor der Angestelltenversicherungsanstalt bezw. in dessen Vertretung ein vom Vorstand delegierter und von der staatlichen Aufsichtsbehörde bestätigter Beamter dieser Anstalt.

Art. 83. Zum Tätigkeitsbereich der Rentenkommission gehört:

1.) Die Entscheidung über Ansprüche auf Zusprechung oder Verlängernug der Rechte auf Leistungen in den Fällen, in denen eine der Bedingungen die Unfähigkeit zur Ausübung des Berufes ist oder in denen der Anspruch sich auf die Vorschrift des Art. 31 stützt.

2.) Die Entscheidung im Falle einer Einstellung oder Entziehung von in Punkt 1) bezeichneten Leistungen;

3.) Die Entscheidung in Fällen eines Heilverfahrens.

4.) Die Entscheidung in Angelegenheiten der Kapitalisierung der Renten (Art. 69).

Die Rentenkommission entscheidet einstimmig, wobei der Vorsitzende als letzter stimmt; in Ermangelung der Einstimmigkeit legt die Kommission die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vor.

Art. 84. Den Direktor bezw. den Leiter der Angestelltenversicherungsanstalt ernennt und entläßt der Vorstand unter Vorbehalt der Bestätigung dieser Beschlüsse durch die staatliche Aufsichtsbehörde.

Zu den Aufgaben des Direktors der Angestelltenversicherungsanstalt gehört die Leitung des Büros der Anstalt, die Erledigung der laufenden Angelegenheiten und aller Angelegenheiten, die nicht den Organen der Anstalt vorbehalten sind.

An den Sitzungen des Rates und der Organe der Anstalt nimmt der Direktor (Leiter) mit beratender Stimme oder in dessen Vertretung ein delegierter Beamter der Anstalt teil.

Art. 85. Von der Teilnahme an den Sitzungen der Organe der Anstalt sind bestimmte Mitglieder ausgeschlossen, wenn Angelegenheiten zur Verhandlung kommen, an denen das Mitglied selbst oder eine Person interessiert ist, die mit ihr ehelich verbunden, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder als Geschwisterkind bezw. noch näher verwandt ist, sei es durch Schwägerschaft in demselben Grade, sei es schließlich im Verhältnis eines Adoptivvaters, Vormundes oder Erziehers oder eines Adoptivkindes, Mündels oder Zöglings.

21. Die Aufgaben und die Organisation des Verbandes der Angestelltenversicherungsanstalten.

Art. 86. Die Angestelltenversicherungsanstalten schließen sich zu dem Verband der Angestelltenversicherungsanstalten zusammen.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehört insbesondere:

1.) das Auftreten in den Angelegenheiten, die gemäß dieser Verordnung die Gesamtheit der Versicherten betreffen;

2.) die Organisation der vorbeugenden, sowie auch der zur Wiedererlangung der verlorenen Arbeitsfähigkeit bestimmten Behandlung, insbesondere die Gründung gemeinsamer diesem Zweck dienenden Heilanstalten oder gemeinsamer Einrichtungen in Badeorten, Kurorten, Heilanstalten und der Abschluß von Verträgen mit Heilanstalten, Sanatorien, Aerzten usw.;

3.) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Angestelltenversicherungsanstalt, die sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergeben.

4.) die Beilegung einheitlicher Grundsätze für Verwaltungs- und Bürowesen, sowie das Verfahren bei Zusprechung von Leistungen;

5.) die Organisation einer gemeinsamen Tätigkeit bei der Anlage des Anstaltsvermögens bei etwaiger Verständigung auch mit anderen Sozialversicherungsinstituten;

6.) die Durchführung der Abrechnung zwischen der Angestelltenversicherung für (Art. 101 Abs. 3 und 4) innerhalb des ersten Vierteljahres des folgenden Kalenderjahres;

7.) die Festsetzung der Abrechnungsgrundsätze zwischen den Angestelltenversicherungsanstalten bei Uebertragung einer Versicherung von einer Anstalt auf die andere;

8.) die Führung einer Zentralstatistik im Bereich der durch diese Verordnung geregelten Versicherung;

9.) die Vertretung der Angestelltenversicherungsanstalten auf Fachzusammenkünften sowie in- und ausländischen Beratungen;

10.) die Prüfung der Wirtschaft der einzelnen Angestelltenversicherungsanstalten im Auftrag der staatlichen Aufsichtsbehörde oder nach eigenem Ermessen, selbständig oder unter etwaiger Teilnahme eines Abgeordneten der Aufsichtsbehörde und die Vorlegung der Bemerkungen und Anträge der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Die Aufgaben des Verbandes werden in seinen Satzungen im einzelnen festgesetzt.

Art. 87. Die zur Ausführung seiner Aufgaben erforderlichen materiellen Mittel schöpft der Verband der Angestelltenversicherungsanstalten aus den Gebühren, die er nach den in den Satzungen vorgesehenen Grundsätzen den einzelnen Anstalten auferlegt.

Art 88. Die Organe des Verbandes der Angestelltenversicherungsanstalten sind:

1.) der Vorstand,

2.) die Revisionskommission.

Art. 89. Der Vorstand des Verbandes besteht aus den vom Rat der einzelnen Angestelltenversicherungsanstalten zu je einem aus Angestelltengruppe und einem aus der Arbeitgebergruppe delegierten Mitgliedern, sowie aus den Mitgliedern, die vom Minister für Arbeit und soziale Fürsorge für einen Zeitraum von sechs Jahren in einer Anzahl gleich der Hälfte der von den einzelnen Anstalten delegierten Mitglieder ernannt worden sind.

Den Vorsitzenden und den stellvertretenten Vorsitzenden des Verbandes beruft der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge aus der Mitte der ernannten Mitglieder.

Außerdem finden die Bestimmungen des Art. 75, Abs. 1 und letzter Abs., 76 und 77, Abs. 3 und 4, 79, Abs. 2 und 3, 80 und 85 entsprechende Anwendung.

Art. 90. Die Revisionskommission des Verbandes der Angestelltenversicherungsanstalten besteht aus den von den Revisionskommissionen der Anstalten zu je einem aus jeder Kommission entsandten Mitgliedern.

Außerdem finden die Bestimmungen des Art. 81, Abs. 2 bis 6 über die Revisionskommission der Angestelltenversicherungsanstalt entsprechende Anwendung auf die Revisionskommission des Verbandes dieser Anstalten.

Art. 91. Die Direktoren bezw. Leiter des Verbandes der Angestelltenversicherungsanstalten, von denen einer allgemeiner Direktor ist, der zweite technischer und Versicherungstechniker sein muß, ernennt und entläßt der Vorstand unter Vorbehalt der Bestätigung der diesbezüglichen Beschlüsse durch die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Bestätigung von Seiten der staatlichen Aufsichtsbehörde erfordern gleichfalls Beschlüsse, die die Dienstverhältnisse des Verbandspersonals regeln.

Zum Tätigkeitsbereich der Direktoren gehört die Leitung des Büros sowie die Vorbereitung von Anträgen in Angelegenheiten, die dem Vorstande vorbehalten sind.

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme die Direktoren (Leiter) bezw. die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten des Verbandes teil.

Art. 92. Rechtskräftige Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der in dieser Verordnung und den Satzungen des Verbandes gefaßt worden sind, sind verbindlich für alle Angestelltenversicherungsanstalten.

22. Allgemeine Organisations- und Wahlvorschriften.

Art. 93. Die Wahlen der Behörden und Organe der Angestelltenversicherungsanstalt sowie des Verbandes dieser Anstalten finden mit geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit statt.

Bei den Ratswahlen gilt der Grundsatz der Verhältniswahl.

Die einzelnen Wahlvorschriften bestimmt die vom Minister für Arbeit und soziale Fürsorge im Einverständnis mit dem Innenminister erlassene Wahlordnung.

Art. 94. Das aktive Wahlrecht haben ohne Unterschied des Geschlechtes alle:

1.) Pflichtversicherten und die freiwillig weiter Versicherten, die mindestens sechs Wochen vor Ausschreibung der Wahlen zur Versicherung angemeldet waren, sowie die Angestellten, die gemäß dieser Verordnung Leistungen beziehen, — alle unter der Bedingung der Beendigung des 21. Lebensjahres,

2.) Arbeitgeber, die ständig einen oder mehr Angestellte beschäftigen, die mindestens sechs Wochen vor Ausschreibung der Wahlen in der Angestelltenversicherungsanstalt versichert waren.

Die Zahl der Stimmen, die den einzelnen Arbeitgebern bei Wahl ihrer Vertreter für den Rat zustehen, regelt die Wahlordnung abhängig von der Zahl der gemäß dieser Verordnung versicherten bei dem betreffenden Arbeitgeber beschäftigten Arbeitern.

Das passive Wahlrecht haben die Wähler, die polnische Staatsangehörige sind und das 25. Lebensjahr beendet haben.

Einem Angestellten der Angestelltenversicherungsanstalt oder des Verbandes der Angestelltenversicherunganstalten ist die Annahme eines Mandats als Ratsmitglied nur unter der Bedingung gestattet, daß er sein Dienstverhältnis löst.

Art. 95. Das passive Wahlrecht steht nicht zu Personen:

1.) die durch Gerichtsurteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren haben,

2.) die infolge einer Gerichtsentscheidung in dem Verfügungsrecht über ihr Vermögen beschränkt worden sind,

3.) die wegen eines Vergehens aus Gewinnsucht gerichtlich bestraft worden sind.

Außerdem steht das passive Wahlrecht nicht dem Arbeitgeber zu, der am letzten Tage der Anmeldungsfrist der Kandidatenlisten trotz Aufforderung zur Entrichtung des Rückstandes für drei Monate im Rückstande ist, falls er nicht für die Abzahlung des Rückstandes Erleichterungen erlangt hat.

Art. 96. Die Vornahme der Wahlen ordnet der Vorsitzende an, in dessen Vertretung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Behörden und Organe der Anstalt, sowie des Verbandes der Angestelltenversicherungsanstalten werden für sechs Jahre gewählt mit Ausnahme der Revisionskommission, die jährlich gewählt wird.

Die Mitglieder der Behörden und Organe der Anstalt bezw. des Verbandes üben ihre Tätigkeit aus bis zur Uebernahme durch ihre Nachfolger.

Die Mitglieder dieser eBhörden und Organe sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und im Verhinderungsfalle den Vorsitzenden hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Die Mitglieder der Behörden und Organe der Anstalt oder des Verbandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus, jedoch steht ihnen das Recht zu auf Tagegelder in der Zeit der Ausübung der Tätigkeit, auf Erstattung getragenen Verdienstes nach dem von den Räten der Anstalt bezw. der Verwaltung des Verbandes gefaßten Grundsätzen zu.

Dem Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden) des Verbandes bezw. der Anstalt kann eine monatliche Pauschalentschädigung für die der Arbeit für dieses Institut gewidmete Zeit zugesprochen werden.

Die Beschlüsse, von denen in Absatz 5 und 6 die Rede, bedürfen der Bestätigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Durchführung der ersten Wahlen ordnet der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge an.

Art. 97. Ein Ratsmitglied verliert das Mandat:

1.) in der Gruppe der Versicherten — falls seine Versicherungspflicht gemäß einer Verordnung erlischt, falls er die freiwillige Fortsetzung der Versicherung unterläßt, oder wenn es sich um einen Angestellten handelt, der Leistungen bezieht, falls dieser das Recht auf dieselben verliert — bezw. die Einstellung derselben mit Bezug auf ihn erfolgt;

2.) in der Gruppe der Arbeitgeber — falls er aufhört, gemäß dieser Verordnung Pflichtversicherte zu beschäftigen;

3.) in beiden Gruppen — falls Umstände eintreten, die ihm das passive Wahlrecht nehmen (Art. 94 und 95), und außerdem wegen dreimaliger unbegründeter Nichtanwesenheit auf den Sitzungen.

Art. 98. Einem Ratsmitglied wird das Mandat durch die staatliche Aufsichtsbehörde von Amtswegen oder auf Antrag des Vorsitzenden der Anstalt entzogen:

1.) bei festgestelltem Mißbrauch seiner Stellung zu persönlichen Zwecken,

2.) bei einer festgestellten absichtlichen Tätigkeit zu Ungunsten der Anstalt.

Falls gegen ein Ratsmitglied strafrechtliche Untersuchungen eingeleitet werden, kann dasselbe durch die staatliche Aufsichtsbehörde auf Antrag der Vorsitzenden oder von Amtswegen seiner Tätigkeit bis zum Erlaß des rechtskräftigen Urteils enthoben werden.

23. Das Verhältnis der gemäß dieser Verordnung geschaffenen Versicherungsinstitute zu den entsprechenden Arbeitsversicherungsinstituten und den Instituten für Krankheitsversicherung.

Art. 99. Zu den Zwecken der in dieser Verordnung geregelten Versicherung üben die Sozialversicherungskassen auf Verlangen einer Angestelltenversicherungsanstalt folgende Tätigkeit aus:

1.) sie liefern zu zuständigen Angestelltenversicherungsanstalten Material zur Registrierung aller Personen, die gemäß dieser Verordnung der Vesicherungspflicht unterliegen, und prüfen die erfolgten Anmeldungen nach;

2.) sie ziehen fällige Beiträge auf Grund von Fälligkeitslisten, die von der zuständigen Angestelltenversicherungsanstalt eingesandt sind, ein;

3.) sie führen die Untersuchung des Gesundheitszustandes von Personen durch, die sich um ein Heilverfahren bemühen (Art. 61), sowie Personen, deren Anspruch auf Leistungen abhängig von der Unfähigkeit zur Ausübung des Berufs ist;

4.) sie nehmen Ansprüche auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit an und übersenden sie mit etwaigen Bemerkungen an die zuständige Angestelltenversicherungsanstalt;

5.) sie prüfen die Berechtigung der Personen, die Leistungen erhalten;

6.) sie zahlen die Arbeitslosenunterstützungen aus.

Art. 100. Den Sozialversicherungskassen sind von den Angestelltenversicherungsanstalten die mit Ausübung der in Art. 99 angeführten Tätigkeiten verbundenen Kosten zu erstatten; falls es zu keiner Verständigung kommt, setzt der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge die Höhe der Kosten fest.

Der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge kann im Wege einer nach Anhörung von Gutachten der Verbände beiden daran beteiligten Instituten erlassenen Verordnung einheitliche Grundsätze festsetzen für die Berechnung der Gebühren für die Sozialversicherungskassen für Ausführung obiger Tätigkeiten.

Das Verhältnis der Institute, die gemäß dieser Verordnung die Versicherung durchführen, zu den Instituten, die die entsprechende Arbeiterversicherung durchführen, bestimmt der Ministerrat auf Antrag des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge.

24. Die Mittel zur Deckung der Versicherungsleistungen.

Art. 101. Zur Deckung der in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen dienen die für jeden Kalendermonat fälligen Beiträge, in dem der Angestellte der Versicherungspflicht unterlag (Art. 7).

Für die Entrichtung des auf Grund der Versicherungspflicht zu zahlenden Beitrages haftet der Arbeitgeber, dem das Recht zum Abzug des Teiles des Beitrages zusteht, der auf den Angestellten entfällt, in der in Art. 104 und 105 festgesetzten Höhe und Zeit.

Für die Auszahlung der gemäß dieser Verordnung zu zahlenden Leistungen haftet im Verhältnis zum Berechtigten die letzte zuständige Angestelltenversicherungsanstalt. Die sich aus den Leistungen ergebenden Auslagen, auf die Anspruch erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist, belasten alle Anstalten, gemeinsam im Verhältnis der Summen der Versicherungsbeiträge, die den einzelnen Anstalten für das betreffende Jahr zustehen, sowie aller Einkünfte und Kapitalsanlagen, die in demselben Jahre erzielt worden sind.

Die Verteilung der Belastung nimmt der Verband der Angestelltenversicherungsanstalten vor (Art. 86 § 6), in dem er den einzelnen Anstalten die Abrechnung und die Art ihrer Durchführung mitteilt.

Art. 102. Die Höhe des Beitrages zur Deckung der in dieser Verordnung für den Fall der Arbeitslosigkeit vorgesehenen Leistungen beträgt für die ersten fünf Jahre — zwei Prozent des Grundlohnes der betreffenden Verdienstgruppe (Art. 14), wobei Beträge bis zu fünf Groschen einschließlich nicht berücksichtigt werden, Beträge aber über fünf Groschen bis zur nächsten 10 nach oben abgerundet werden.

Falls obiger Beitrag die zur Deckung der oben bezeichneten Leistungen erforderliche Mittel nicht schaffen sollte, kann der Ministerrat auf Antrag des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge jederzeit im Wege einer Verordnung für eine angenommene Zeit den Beitrag zu der für obigen Zweck erforderlichen Höhe erhöhen, jedoch nicht mehr als um drei Prozent des Grundlohnes.

Alle fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung bestimmt der Ministerrat durch Verordnung — unter dem in Abs. 2 enthaltenen Vorbehalt — die Höhe des Beitrages auf Antrag des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge, der auf Grund der nach Einholung Gutachten des Vorstandes des Verbandes der Angestelltenversicherungsanstalten durchgeführten versicherungstechnischen Untersuchungen vorgelegt worden ist.

Die Geldmittel zur Deckung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit bilden einen besonderen Fonds, der als solcher getrennt von den anderen Fonds der Angestelltenversicherungsanstalt verwaltet werden muß.

(Fortsetzung in der Beilage.)